

gantz <sup>1</sup> erputig vnd willig ires theils denselben <sup>2</sup> proceß, so vil die beschwerde [76<sup>b</sup>] Babstlich heiligkeyt belangend, auch so die geistlichen vnd weltlichen gegen einander haben, in schriefft zuverfassen vnd zustellen, vnd furter zum vlyssigsten beratschlagen, durch was weg vnd mittel die zu besserung vnd enderung am nutzlichsten vnd besten gebracht werden mogen, auch so vill die Irrung der geistlichen gegen den weltlichen vnd herwidderumb belangen, darin fruntlich vereinichung vnd vergleichung zuseuchen vnd zumachen, vnd <sup>3</sup> so key<sup>lich</sup> Mat. gefellich, etlich irer rethe darzu zuuerorden, damit die sachen allenthalb desto stadtlicher zu fruntlicher vereinichung vnd vergleichung bracht werden mogen, daran ir gnaden halb nichts erwinden soll.

Es seind auch ir Chur vnd furstlichen gnaden noch des bedenkens, das dem handel vast dinstlich sein solt, so die antwort den funf Chur vnd fursten auf ir bekantnus vnd opinion furgelesen, das alßdan vnd zu furderst key<sup>lich</sup> Mat. mit ihnen thet gnedlich handeln, sie von irem furhaben zu bewegen. Wolt aber dasselbig ye nit syn, das alßdan Churfursten fursten vnd Stenden zugelassen wurd mit inen als iren vettern, ohemen vnd frunden zureden vnd vnderhandlung zu pflegen ꝛ.

## II.

### Zur Confutatio Pontificia.

#### 1.

### Zwei Handschriften der Confutatio im Vatikanischen Archiv.

Bei meinen letzten Nachforschungen im Vatikanischen Archiv fand ich — im Mai 1884 — in den von Aleander angelegten und wiederholt Notizen von seiner Hand aufweisenden ‚Acta Augustana‘, der Fortsetzung seiner ‚Acta Wormaciensia‘, eine zwiefache Rezension der Confutatio, von denen die eine uns eine bisher völlig unbekannte Fassung erschliesst, diejenige Form nämlich, in welcher die

Förstemann, Urkundenbuch II, 143 einen Lesefehler Müller's vermutete.

1) Von der zweiten Hand eingeschoben.

2) Verbesserung für: *solichen*.

3) Hier von der zweiten Hand einige Worte am Rande eingeschoben, aber wieder ausgestrichen.

Widerlegungsschrift zum erstenmal (am 12. oder 13. Juli) dem Kaiser überreicht ist, die andere eine Variante bekannter Formen darstellt.

1) S. 75—113 findet sich, S. 74 durch eine längere eigenhändige Notiz Aleander's eingeleitet, eine Abschrift der Confutatio unter folgender Überschrift:

*Confutatio Confessionis Lutheranorum per Complures Doctores, quibus datum id negotij fuit, Composita et Caesareae Maiestati in Comitibus Augustensibus oblata.*

Aleander ist offenbar der Meinung gewesen, daß dieses die Confutatio sei, d. h. die schließliche Fassung derselben; denn er bemerkt S. 113 unten: *Finis Confutationis de qua saepe in conventibus Augusten. et Ratisbonen. et postremo Bononiae cum Pontifice Clemente actum fuit.*

Und dieselbe Voraussetzung spricht aus seiner, schon wegen der Erwähnung des Alfonso de Valdés, aber auch sonst interessanten Vorbemerkung S. 74: *De confutatione quae sequitur fuit sepe actitatum in conventu Ratisbonensi anno Domini 1532. Ut non nisi recognita diligenter ederetur. ad hoc enim maxime instabat Caesaris privatum Consilium, per quod innuere volebant rem non esse admodum bonam<sup>1</sup>, Id quod Alfonsus Waldesius a secretis Caes. homo ob generis<sup>2</sup>*

1) So urteilte man also am kaiserlichen Hofe (denn Granvella war einer Meinung mit Valdés) über die ruhmvolle Leistung eines Eck und Fabri. Ich sehe davon ab, daß auch Canpegi eine Überarbeitung der Confutatio für nötig hielt, noch 1532 zu Rom eine solche anregte (s. unten Abschnitt 6). In der Gegenwart steht die Confutatio höher im Werte: „Von der Trefflichkeit dieser Confutatio zeugt hinlänglich die unbändige Wut [schon mehr Verachtung!], mit welcher sie von den Gegnern behandelt wurde.“ So Wiedemann, Eck, S. 274 und Wedewer, Diätenberger, S. 131 stimmt ihm lebhaft zu. Man sieht, wie sehr die Anforderungen heruntergegangen sind. Damals glaubten gute Katholiken noch an die Möglichkeit eines besseren Schrittbeweises für die von den Evangelischen angegriffenen Punkte des altkirchlichen Systems, als wie ihn zu Augsburg ihre Theologen erbracht hatten.

2) So löse ich *gnis* auf. — Zur Sache hat Eduard Böhm die Freundlichkeit gehabt, mir Folgendes zu schreiben: „Über die Familie von A. und J. de Valdés habe ich bisher nicht die geringste Andeutung gefunden, die etwas anderes annehmen liefse, als daß die Valdés für Cristianos viejos angesehen wurden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Stelle aus Rizo's Geschichte der Stadt Cuena, die ich in meinen Cenni bei meiner Ausgabe der CX Considerazioni p. 480 aus dem seltenen Buch habe abdrucken lassen. Der Bemerkung Aleanders liegt gewiß nichts anderes zugrunde als die wegwerfenden Äußerungen wütiger Spanier, die jeden, der nicht orthodoxis favens war, als moriseo oder Juden verdächtigten, wie es damals üblich war.“

*suspicionem non usque adeo orthodoxis favens, sed etiam Dominus de Grandwelle in Waldesii sententiam videbatur tractus, Usque adeo etiam magni viri in aliorum sententiam clausis saepe oculis dilabuntur. Contra vero Principes aliqui, quorum Principum Marchio Brandenburgensis Elector, qui conficiendae et probandae huius confutationis iam tum in Conventu Augustensi maximus autor fuerat, eam nihil immutatam edendam esse contendebant, ut quam dicerent fuisse exacte examinatum et approbatam in Conventu Augustensi. Contra Oratores Palatini Electoris, qui in Conventu Ratisbonensi pro eo agebant, se a suo Domino in mandatis habere clamabant ne edendam quidem confutationem hanc ea potissimum de causa ne Lutherani magis iritarentur, quibuscum pacem tractabant Moguntinus et Palatinus ipse hac de causa a Caesare ad Svenfort missi ut cum Principibus Lutheranis de concordia ageretur. U. s. w.<sup>1</sup>.*

Ich lasse es dahingestellt, ob diese Voraussetzung Aleander's, welcher ja in Augsburg nicht gegenwärtig war, zwei Jahre später zu Regensburg aber doch hinreichende Gelegenheit wie Ursache hatte, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, zutreffend sein mag oder nicht. Nach den wenigen Stichproben, die ich machen konnte<sup>2</sup>, stimmt die Handschrift keineswegs durchweg mit derjenigen Redaktion überein, welche uns bisher als die schließliche, d. h. als die am 3. August zur Verlesung gekommene, vorgeführt wird<sup>3</sup>, sondern teilt hier und da noch die Lesarten der Münchener Handschrift<sup>4</sup>.

Aber wie steht es mit der schließlichen Redaktion?

Das genauere Verhältnis dieser Vatikanischen Handschrift zu den bisher bekannten Fassungen ist noch festzustellen, wie

1) Diese Notizen sind, soweit wir sie kontrollieren können, richtig (nur daß für Schweinfurt vielmehr Nürnberg zu setzen gewesen wäre). Vgl. unten Abschnitt 6.

2) Die Durcharbeitung der ‚Acta Augustana‘ fiel auf den letzten Tag meines römischen Aufenthaltes, und ich hatte für den starken Band, dessen sämtliche Stücke ich verzeichnete, nur 3 bis 3½ Stunden zur Verfügung.

3) S. Corp. Ref. XXVII, 81sqq.

4) Vgl. über diese Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg 1530, II, 142ff. Die Ausgabe der Münchener Confutatio von Kieser, Die Augsburgische Confession und ihre Widerlegung, Regensburg 1845, ist mir nur dem Titel nach bekannt (vgl. Lämmer, „De Confessionis Augustanae Confutatione pontificia“, in der Zeitschrift für die histor. Theologie, Jahrg. 1858, S. 164, Anm. 92).

überhaupt die Entstehungsgeschichte der Confutatio noch zu schreiben ist<sup>1</sup>.

Das zeigt auch der zweite Fund, welchen ich in Aleander's ,Acta Augustana' machte.

2) S. 221—450 folgt von einer und derselben Hand (es ist eine altertümliche Kanzleihand) auf 10 Lagen, deren letzte von 437—460 geht, eine Anzahl von Aktenstücken, auf welche alle miteinander sich die Bemerkung Aleander's auf S. 450 beziehen wird:

*Romae in pal. Ap. die XXIII X.<sup>bris</sup> M. D. XXXVI.  
descripta fuere haec ex alio codice, quem habebam iam  
pridem mala manu scriptum. οὐν θεῶν<sup>2</sup>.*

Es sind folgende Stücke:

1. S. 221—334 eine Rezension der Confutatio.

2. S. 335—364 die Tetrapolitana<sup>3</sup>.

3. S. 365—409 (?) eine Confutatio der Tetrapolitana unter der Überschrift: *Confutatio Eckiana aucta a Fabro*, und mit dem Vermerk, dafs sie nicht vorgetragen sei<sup>4</sup>.

4. S. 409—450 Acta septem deputatorum ab electoribus aliisque principibus et statibus una cum aliis septem deputatis a protestantibus . . . . incepta 16. Augusti u. s. w. Es sind das die Akten über die Vergleichsverhandlungen, die man oft in Archiven antrifft<sup>5</sup>.

Die Confutatio leitet Aleander auf S. 220<sup>6</sup> durch die Bemerkung ein:

*Sequitur Catholica et quasi extemporalis responsio super nonnullis articulis Catholice Ces. Maiestati hisce proximis diebus in Dieta Imperiali Augustensi per Illustrissimos Electorem Saxoniae et alios quosdam principes*

1) Ich versuche hier keine Skizze derselben, da wir (s. u. S. 149) auf eine baldige Lösung dieser Aufgabe hoffen dürfen.

2) Auf derselben Seite unmittelbar vor dieser Notiz nennt sich auch der Schreiber; doch weifs ich nicht, ob ich seinen Namen richtig gelesen habe: Claudino Osbone.

3) Beginnt: *Jussit sacrosancta Maiestas tua.*

4) *non fuit lecta. sed pór [? porrecta?].* Dazu (?) S. 409: *Quod sequitur non fuit exhibitum ob prolixitatem.* — Nach dem unten abgedruckten ,Memoriale' ist übrigens Fabri der Hauptverfasser der Confutatio der Tetrapolitana. In Fabri's handschriftlichem Nachlass auf der Wiener Hofbibliothek finden sich auch noch Entwürfe dieser Widerlegungsschrift.

5) Auf der letzten, bis S. 460 reichenden Lage steht nur noch S. 453—457 von der Hand eines vielfach in der Nuntiatura Germanica vorkommenden Schreibers ein Brief Ecks, der beginnt: *R.<sup>me</sup> Pater. In articulo vicesimo de bonis operibus concordavimus.*

6) Das Blatt 219/20 gehört sonst noch zu dem Vorhergehenden.

*et civitates oblatis M.D.XXX. Paulus prima ad Timotheum 3<sup>o</sup>. Ecclesia est columna et firmamentum veritatis.*

Hiermit erhalten wir augenscheinlich den ursprünglichen Titel samt dem Motto der nachfolgenden Confutatio.

Der Titel stimmt nun fast genau überein mit dem schon von Spalatin in seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen<sup>1</sup> angegebenen der ihm zufolge am 13. Juli überreichten Widerlegung:

*Catholica et quasi extemporanea Responsio super nonnullis Articulis catholicae Caesariae Maiestati hisce diebus in dieta Imperiali Augustensi per Illustrissimum Electorem Saxoniae et alios quosdam Principes et duas Civitates oblatis.*

Dafs Bindseil<sup>2</sup> und andere zu diesem Titel als Bruchstücke der im übrigen angeblich verloren gegangenen Rezension die von Cochlaeus überlieferten Artikel gezogen haben, ist ohne Belang<sup>3</sup>.

Die zu dem von Spalatin überlieferten Titel gehörige Schrift lernen wir vielmehr zum erstenmal aus der Vatikanischen Handschrift kennen, und falls Spalatin zutreffend unterrichtet war, liegt in ihr die erste und älteste Form der Widerlegung vor, welche dem Kaiser — eben am 13. Juli oder bereits am 12.<sup>4</sup> — überreicht ist.

1) Wittenb. Ausg. IX, 415<sup>b</sup>. Vgl. Spalatin's „Annales“ (ed. Cyprian) S. 144f.

2) Corp. Ref. XXVII, 7 sqq.

3) Die Grundlosigkeit dieser Kombination hätte längst aus des Cochläus eigenen Worten erkannt werden können.

4) Die Angabe Spalatin's, dafs die Confutatio am 13. Juli dem Kaiser übergeben sei, scheint durch die Briefe Melanthon's bestätigt zu werden. Am 13. Juli schreibt er (an Camerarius): *Non-dum nobis responsum est, verum audio paratum esse contumeliosissimum scriptum* (Corp. Ref. II, 192). Bereits am 14. Juli kann er Luther melden: *Eccius ... exhibuit nostrae confessionis confutationem Imperatori* (II, 193; vgl. Melanthon an Luther 15. Juli II, 197). Spalatin stimmt aber mit sich selbst nicht überein; zwar die Nachricht, Bl. 416<sup>a</sup>, dafs die Widerlegung schon am 7. Juli dem Kaiser übergeben sei, beruhte, wie er selber weiter unten (Bl. 416<sup>a</sup> unten) bemerkt, auf einem falschen Gerüchte. Dem Datum des 13. Juli, welcher sich aufer in dem Bl. 415<sup>b</sup> an unrichtiger Stelle eingeschalteten lateinischen Abschnitt und dessen Bl. 417<sup>a</sup> richtig eingefügter Übersetzung auch noch Bl. 417<sup>b</sup> findet, widerspricht die Notiz Bl. 416<sup>b</sup>: „*Dinstags nach Kiliani, den zwelfften des Hewmonds*, hat vnser Widerpart ir Antwort auf vnser Glaubens vnd Lere Bekentnis Keiserlicher Maiestet geantwort.“ Und dieses Datum dürfte doch den Vorzug verdienen, da es bestätigt wird durch Brenz' Brief vom 12. Juli (Corp. Ref. II, 186: *hodie absoluta est et Caesari oblata*) wie auch durch Kilian Leib in seinen „*Historiarum sui temporis Annales*“ (bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kultur-Geschichte der sechs

Der Prolog (S. 221—224) richtet sich, wie man bei dieser Ausarbeitung der Confutatio nicht anders erwarten kann, an den Kaiser: *Serenissime, invictissime et augustissime Caesar. Quando superioribus diebus u. s. w.*

Aus den aufgenommenen Stellen der Augustana wird man vielleicht nicht unwichtige Schlüsse ziehen können inbetreff der den Konfutatoren zur Verfügung gestellten lateinischen Rezension des Bekenntnisses. So wird gleich zu Beginn der Anfang des ersten Artikels der Confessio angeführt:

*Articulus primus fidei oblatas  
per Principes et concionatores.  
Ecclesiae apud nos magno consensu docent . . . . essentia  
divina.*

*Responsio.*

*Recte hic sentiunt ad normam fidei u. s. w.*

Die Widerlegung des zweiten Teiles der Augustana, durch eine neue Anrede an den Kaiser eröffnet, beginnt S. 268, der *articulus ultimus de potestate eccles.* S. 316.

Hier findet sich S. 327 der Vermerk: *Hactenus D. Eckius. D. Faber quae sequuntur addita quorundam aliorum lima*<sup>1</sup>.

Hiernach wäre der bei weitem grösste Teil dieser Confutatio von Eck verfasst, und Melanthon's Nachricht vom 14. Juli<sup>2</sup>: *Eccius exhibuit nostrae confessionis confutationem Imperatori*

letzten Jahrhunderte II, Regensburg 1863, S. 547). Zwar hat Leib den betreffenden Teil seiner Annalen erst 1533 niedergeschrieben (s. S. 541); aber er berichtet hier von einem Vorgange, der sich auf das genaueste seinem Gedächtnis eingepägt haben wird. Denn er befand sich in der Zahl der Theologen, welche das fertige Werk zuerst dem an Podagra daniederliegenden Campegi und sodann in dessen Auftrage und unter Führung des Bruders des Kardinals, Tommaso Campegi, Bischof von Feltre, dem Kaiser überbrachten (s. den interessanten Bericht S. 545 f.). Demnach wird, bis etwa aus gleichzeitigen Depeschen und Briefen der unmittelbar Beteiligten sich ein anderer Tag der Übergabe erweisen lässt, der 12. anzunehmen sein. — Die Theologen scheinen in der That ihre Arbeit ungemein beschleunigt zu haben, so das das *„intra paucos dies“* des Cochlaeus (Historia Bl. 194<sup>b</sup>) berechtigt ist. So dürfte die Nachricht begründet sein, welche nach Spalatin's Aufzeichnungen Bl. 416<sup>a</sup> am Abend des 8. Juli „ein fromer bekandter Man“ (wohl der Hofprediger der Königin Maria) in die sächsische Herberge schickte, die Theologen hätten an diesem Tage „ir Antwort beschlossen“. „Morgen wird man anfahren vmbzuschreiben, denn es ist von vielen zusammengetragen.“ Auf die Mahnung des Kaisers, ihn nicht länger warten zu lassen, hätten sie zugesagt, „sie wollen es in dreien tagen fertigen“.

1) Anfang: *Potuisissent quidem, sanctissime imperator. Schluss: fidei sinceritatem ac pacem reddat. Amen.*

2) S. oben S. 140, Anm. 4.

wäre durchaus zutreffend. Fabri<sup>1</sup> hätte nur den Schluss geliefert und im übrigen seinen Fleiß in den Zugaben bethätigt, welche man dem Kaiser mit der ‚Catholica et quasi extemporanea Responso‘ überreichte<sup>2</sup>.

Und in der That, Eck ist, wie aus einer authentischen zeitgenössischen Angabe hervorgeht, der Hauptverfasser der Konfutation<sup>3</sup>, und zwar der beiden Ausarbeitungen derselben, welche allein aus dem Schofse der Kommission an den Kaiser und die katholischen Stände gelangt sind: ‚maiolem partem‘, heisst es von Eck in dem unten S. 150f. abgedruckten ‚Memoriale‘ für den Kaiser, ‚ambarum confutationum Ces. Maiestatis fecit‘<sup>4</sup>.

Dafs der jedenfalls vorzüglich unterrichtete Verfasser der

1) So und nicht Faber ist er zu nennen; in allen Briefen von ihm, welche ich im Wiener Staatsarchiv sah (sie umspannen die Jahre 1523—1537), unterzeichnet er sich: Joh. Fabri.

2) Das Verzeichnis derselben (ein solches war Melanthon schon am 15. Juli in der Lage an Luther zu schicken) giebt in zuverlässiger Weise Spalatin in den gleichzeitigen Aufzeichnungen Bl. 415<sup>b</sup> (und noch einmal deutsch Bl. 417<sup>a</sup>, aufgenommen in seine Annalen S. 144f.). Der „Catalogus librorum una cum responso theologorum Catholicorum ad Confessionem Augustanam Carolo V. Imperatori exhibitorum“ findet sich oft in den aus dem Nachlasse Fabri's stammenden Handschriften der Wiener Hofbibliothek. Gedruckt ist von diesen Schriften, welche wohl, soweit sie ad hoc verfaßt sind, durchweg auf Fabri zurückgehen, meines Wissens nur eine: ‚Antilogiarum Martini Lutheri Babylonia‘ (Augsburg 1530 und sonst), aber ohne die Vorrede an Karl V., welche das handschriftliche Werk in dem 6. Bande von Fabri's ‚Adversaria‘ (Wiener Hofbibliothek Hd. 11823) aufweist. Dieselbe Handschrift bietet von den übrigen am 12. Juli dem Kaiser eingereichten Schriften: 1) ‚Haereses et errores ex diversis Martini Lutheri libris in unum collecti‘, 2) ‚Monstra sectarum ex Luthero enata‘ (doch unvollständig, vollständiger in der Hds. 11824) und 3) ‚Haereses in sacris conciliis damnatae per Lutheranos iterum ab inferis reductae‘. Genauere Mitteilungen als Bd. VII der ‚Tabulae Codicum MS.‘ bietet Denis, Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis II. (1794), 1794f. 1789.

3) Bekannt ist seine spätere Äußerung in der „Replica ad Buresum“ (1543): „Augustae ab omnibus theologis (eramus autem numero 26) fui delectus unanimiter, qui responsum pararem contra confessionem Saxoniam, et paravi“ (C. R. XXVII, 23).

4) Man könnte geneigt sein, hier an die beiden Widerlegungsschriften zu denken, welche im Namen des Kaisers der Augustana und der Tetrapolitana entgegengesetzt sind. Das verbietet aber das ‚Memoriale‘ durch seine Aufschlüsse über die Thätigkeit Fabri's. Es heisst nämlich gleich darauf: ‚Doctor Ioannes Fabri maiolem partem Confutationis civitatum suis laboribus fecit. Darauf aber, dafs Fabri (mit Einschluß der Widerlegung des Städtebekenntnisses?) nur drei Reinschriften von Konfutationen durch seine Amanuensen hat anfertigen lassen (s. unten S. 150), ist kein Gewicht zu legen.

kleinen Denkschrift sich der Wendung ‚*ambarum confutationum*‘ bedient, also nur von zwei verschiedenen Ausarbeitungen der ‚*Confutatio*‘ zu sprechen der Mühe wert hält, muß denjenigen allerdings überraschen, welcher noch an der üblichen Zählung von fünf Rezensionen der Widerlegung<sup>1</sup> festhält. Indessen diese Zählung beruht nur auf dem blinden Glauben, welchen man<sup>2</sup> einer doch nur als Gerücht sich gebenden Mitteilung des Jonas an Luther<sup>3</sup> geschenkt hat.

Unser Verfasser hat abgesehen nicht bloß von den privaten Stilübungen, wie sie mehrfach in Augsburg geleistet sein mögen (allgemein bekannt ist die gemeinsame [?] Arbeit des Arnold von Wesel und Johann Cochlaeus<sup>4</sup>), sondern auch von derjenigen Vorarbeit, welche schon von den Theologen selber verworfen, d. h. für ungeeignet zur Vorlage an den Kaiser erklärt worden war und von der wir nichts kennen als was uns Cochlaeus in seinen „*Philippicae quatuor in Apologiam Philippi Melancthonis*“ (Lips. 1534) aufbewahrt hat.

Cochlaeus teilt hier bekanntlich vier der Widerlegung der vier ersten Artikel der Augustana gewidmete Aufsätze mit<sup>5</sup>. Er hat sich in den *Philippicae* über die von ihm veröffentlichten Proben nicht stets ganz klar ausgedrückt: an einer Hauptstelle sind seine Worte fast so undurchsichtig, als ob er etwas zu verschleiern hätte, auch läuft ein Mal ein starker Irrtum mit unter. Es hält daher ungemein schwer, sich ein zutreffendes Urteil über die Bewandnis, welche es mit der Widerlegung dieser vier Artikel hat, zu bilden — wenigstens so lange, als die ‚*Catholica responsio*‘ des 12. Juli nicht vorliegt.

Gehören die vier Artikel ein und derselben Widerlegungs-

1) S. Bindseil, C. R. XXVII, 5—24.

2) S. Bindseil, p. 12sq u. p. 13 Anm. 1.

3) Jonas an Luther, Augsburg 6. August, Briefwechsel ed. Kawerau I, 173: *Dixit nobis reginae Mariae sacellanus, quod quinque emendarint* cet., was übrigens genau genommen auf sechs Rezensionen führen würde.

4) Coelestin. II, 234<sup>a</sup>—243<sup>a</sup>. Vgl. Bindseil, p. 71. — Cochlaeus hat die Arbeit, nachdem Arnold von Wesel bereits 1534 gestorben war, 1544 herausgegeben als „*Brevis ad singula puncta Confessionis Protestantium Principum Responsio Augustae privatim scripta per Arnoldum Vuesaliensem et Ioannem Cochlaeum communi studio*.“ Ausführlicher als im Druck liegt die Schrift nach Denis II, 2041 in dem Cod. 533 [heute 11833] der Wiener Hofbibliothek, einem Teile der ‚*Adversaria*‘ Fabri’s, vor und der Titel der Schrift weiß nichts von einer Mitarbeit des Cochlaeus: „*Censura domini Licentiatii Arnoldi Colonien. super confessione lutheranorum*“.

5) Zuletzt abgedruckt von Bindseil, C. R. XXVII, 85—87. 89sq. 91sq. 95—97.

schrift an? <sup>1</sup> oder sind es Fragmente aus (Entwürfe zu?) mehreren Konfutationen? <sup>2</sup>

Die C 2<sup>b</sup>sq. mitgeteilten Antworten auf den ersten und dritten Artikel gehören natürlich zusammen. G 2<sup>b</sup>sq. folgt die Antwort auf den zweiten, N 2<sup>b</sup>sq. die auf den vierten Artikel.

Die Widerlegung des zweiten Artikels giebt Cochlaeus in doppelter Form, und bei dieser Gelegenheit unterscheidet er mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit (G 2<sup>b</sup>sq.) von der *Theologorum Responsio*, als welche *acrior extensiorque facta*, die *Responsio Imperialis*, welche auf Befehl des Kaisers *mitior et brevior* ausgefallen sei <sup>3</sup>. Aus letzterer (*Responsio illa*, „*quae Augustae iussu et auctoritate M. T. data est ad eorum Confessionem*“) bringt er nun den zweiten Artikel bei in einer Form, wie ihn (abgesehen von ein paar, von Bindseil aufseracht gelassenen, Varianten) die am 3. August verlesene Widerlegung aufzeigt. Daran schließt nun Cochlaeus den zweiten Artikel der ‚*Theologorum Responsio*‘, ihn mit der Bemerkung einleitend: „*Theologi vero sic ad Caesaream Maiestatem tuam super eo articulo Augustae responderunt ut sequitur*“. Man sollte also erwarten, dieser Artikel sei aus derjenigen ‚*acrior extensiorque*‘ *confutatio*, welche dem Kaiser am 12. Juli überreicht worden ist. Dem Anfang und Schluss nach deckt er sich nun keineswegs. Ist er trotzdem nur eine Variante der ‚*Catholica Responsio*‘? oder vertritt er eine selbständige Ausarbeitung? und wenn letzteres der Fall, gehört er einer früheren oder späteren Zeit als jene an? Darüber läßt sich

1) So die ältere Ansicht von Strobel bis auf Bindseil; vgl. C. R. XXVII, 10sq.

2) Das hat Lämmer (De Confut. Pontif. p. 153—156; Die Vortridentinisch-katholische Theologie, S. 39—41) nachzuweisen unternommen. Der zweite Artikel gehört nach Lämmer der ‚*Responsio catholica*‘ vom 13. Juli an, Art. 1 und 3 sind Überbleibsel einer zweiten, von Cochlaeus verfaßten *Confutatio*, der vierte Artikel endlich repräsentiert die dritte Ausarbeitung derselben.

3) Mit dieser Unterscheidung des Cochlaeus, wie er sie im Jahre 1531 macht (denn schon in diesem Jahre sind, laut einer Bemerkung auf dem Titel, die erst 1534 gedruckten vier Philippicae geschrieben), stimmt seine Erzählung in der „*Historia de actis et scriptis Martini Lutheri*“, ed. Paris. 1565, Bl. 194<sup>b</sup>sq.: Die vom Kaiser mit der Widerlegung der Konfession beauftragten Theologen hätten binnen wenigen Tagen eine ‚*bene acris copiosaque responsio*‘ verfaßt, „*in qua non solum quae erronea erant scripturis et rationibus confutarunt, verum etiam circa ea quae recta erant ostenderunt Lutherum suis cum complicitibus antea longe aliter docuisse et scripsisse*“. Diese sei von ihnen dem Kaiser, vom Kaiser den katholischen Ständen vorgelegt worden, von diesen aus Friedensliebe verworfen und darauf nun ein ‚*brevior modus*‘ überreicht. Vgl. Bl. 225<sup>b</sup>: „*Caesaris aliorumque Principum ac Statuum Imperii responsio*.“

erst urteilen, nachdem die ‚Catholica responsio‘ gedruckt vorliegen wird<sup>1</sup>.

Dasselbe ist von dem Bl. H 2<sup>b</sup> sqq. mitgeteilten vierten Artikel einer Widerlegung zu sagen. Bei diesem Stücke ist dem Cochlaeus ein Irrtum begegnet. Angeblich teilt er uns den Artikel in derjenigen Form mit, wie er öffentlich verlesen ist: zum Beweise dafür, daß die katholischen Theologen, welche auf Befehl des Kaisers auf die Konfession geantwortet haben, dieses auf seine Weisung (*ad mandatum*) gethan haben *in omni patientia, mansuetudine et lenitudine*, will er beibringen *ipsius responsionis nostrae verba, quae publice iussu tuo recitata sunt*<sup>2</sup>. Man hat die befremdliche Notiz dahin ausgedeutet<sup>3</sup>, sie sei „non de consessu publico omnium Principum Ordinumque Imperii, sed de Catholicorum consessu privato“ zu verstehen. Indessen das ‚*publice iussu tuo recitata*‘ ist ganz klar und kann nur auf die öffentliche Vorlesung der Confutatio am 3. August gehen<sup>4</sup>. Cochlaeus hat hier demnach einen Artikel der ‚Responsio Theologorum‘ anstatt eines der ‚Responsio Imperialis‘ zum Abdruck gebracht. Aber welcher ‚Responsio Theologorum‘ gehört er an?<sup>5</sup>

1) Doch macht dieser Artikel durchaus den Eindruck, daß er mit dem ersten und dritten (s. unten) in dieselbe Reihe gehört. Ton und Art der Polemik sind hier genau dieselben. Und er wird wie diese zu jenen Vorarbeiten gehören, welche nur innerhalb der Kommission selbst gelegentliche Verwendung fanden. Darauf deutet das Mißgeschick, welches dem Verfasser begegnet ist, daß er nämlich einen Text der Augustana zugrunde legte, in welchem, wie in den Codd. Rat. und Wirc. (vgl. Corp. Ref. XXVI, 273) das *non vor (re)nascuntur* ausgefallen war. Daher dieser ganze vergebliche Abschnitt *Tertio cet.*, Corp. Ref. XXVII, 90. In einem Aufsätze, welcher der gemeinsamen Besprechung unterzogen worden, wäre ein derartiges Versehen nicht denkbar.

2) Vgl. auch die dem Artikel folgende Bemerkung, Bl. H 3<sup>b</sup>, daß eben diese Antwort von Melanthon so heftig verleumdet sei: *Haec est, Auguste, nostra responsio, quam tam atrocibus iniuriis et calumniis insectatur.*

3) Bindseil, p. 9 Anm. 3.

4) Vgl. auch ‚*responsio publica*‘, Bl. P 4<sup>b</sup>; ‚*Mitissime tamen et publice responsum est eis in conspectu M. T.*‘, Bl. O 4<sup>a</sup>.

5) Lämmer läßt, wie bemerkt (s. Vortrid. Theol. S. 40f.), diesen vierten Artikel zu einer dritten Konfutationsformel gehören, „die weniger umfangreich und maßhaltender in der Polemik war“. Daß aber dieser Artikel ein Stück aus einer sich über das Ganze erstreckenden Umarbeitung ist, somit eine selbständige Form der Confutatio repräsentiert, ist bisher wenigstens noch nicht bewiesen. Auch die Charakteristik dieses Stückes bei Lämmer ist nicht durchweg zutreffend. Aber für richtig halte ich seine Wahrnehmung, daß die Methode dieser Widerlegung „merklich von derjenigen differiert“, wie sie uns in den drei ersten Artikeln bei

Eine besondere Bewandnis hat es jedenfalls mit den C 2<sup>b</sup>sq. gegebenen Widerlegungen des ersten und dritten Artikels der Augustana. Sie stammen aus der Feder des Cochlaeus selbst und sind eine Vorarbeit, welche — offenbar zu seinem Schmerze — im Schofse der Kommission begraben ist<sup>1</sup>. „*Ea*“, lesen wir hier, „*recitanda exhibeo, quae in primum et tertium Confessionis eorum articulos .. Augustae ex Theologorum responsione conscripsi.*“ Das ‚*ex Theologorum responsione*‘ oder, wie es vorher heisst, ‚*ex communi Theologorum responsione*‘ ist dunkel. Soll es heissen: er habe die Artikel zusammengeschrieben auf Grundlage von oder als eine Art von Auszug aus der Antwort der Theologen?<sup>2</sup> Oder haben wir ihn dahin zu verstehen, dafs er eben diese zwei Artikel (aus) der gemeinsamen Antwort der Theologen verfaßt hat? Letzteres ist mir wahrscheinlicher. Aber wie dem sein mag, an den Kaiser ist seine Arbeit nicht gelangt, man hielt sie für inopportun: „*Nunc ea tantum subiungere libet, quae ego Augustae quorundam petitione ex communi Theologorum responsione, quam M. T. iussu in Luthericam Confessionem adornarant, ad M. T. referre volebam si non obstitisset quorundam consilium, qui iudicabant eiusmodi responsionem fore nimis et acrem et prolixam. Metuebant enim, ne forte prolixior foret quam ut absque fastidio perlegi tota uno in consessu publico possit, submonebant item, M. T. nolle, ut absurdis concionatorum Luthericorum erroribus aut percellerentur aures aut confunderentur vultus Principum Lutheranorum.*“

Cochlaeus entgegentritt. Das Fragment scheint einem späteren Stadium der Beratung der Kommission anzugehören, wo man den Kaiser nicht mehr als den Lehrmeister der protestantischen Fürsten auftreten liefs.

1) Daher kann er es sich nicht versagen, sie noch in den Philippicae ans Licht zu ziehen, wogegen er von der am 12. Juli überreichten ‚*Catholica Responsio*‘ überhaupt nicht redet! Denn mit seiner ‚*Responsio Theologorum*‘ deckt sie sich auf keinen Fall.

2) So hat ihn Lämmer verstanden (Vortrid. Theologie, S. 40): die Kommission erhielt vom Kaiser den Auftrag, eine neue Redaktion der mißliebigen Formel vom 13. vorzunehmen. „Noch ehe die Kommission diese ihre Arbeit vollendet, erging von einzelnen Freunden und Gönnern speziell an Cochlaeus die Aufforderung, auf der Grundlage jener ersten bis auf den zweiten Artikel verloren gegangenen *responsio* selbständig eine zweite Konfutation zu verfassen“ u. s. w. De Confut. Pontif., p. 155: „Interim Cochlaeus ex prima ista theologorum communi responsione iussu Caroli apparata ... amicorum patronorumve petitione confutationem alteram conscripsit“ cet. Dafs er eine zweite Konfutation geschrieben habe, ist aber eine Eintragung Lämmer's. Cochlaeus redet blofs von den zwei Artikeln, die er verfaßt *ex responsione*.

Es fragt sich, ob dieser Vorgang vor oder nach der Übergabe der ‚Catholica Responsio‘ sich ereignet hat. So weit man ohne Vergleichung mit dieser urteilen kann, wird man geneigt sein, sich für das erstere zu entscheiden. Ich stelle mir den Hergang in folgender Weise vor. Als, gleich Ende Juni, Anfang Juli, die Theologen sich an ihre Arbeit machten, hat auch Cochlaeus die Widerlegung einiger Artikel (des ersten und dritten) beige-steuert; doch wurden diese als undiplomatisch verworfen, vielleicht von einer gemäßigteren Fraktion der Theologen selbst, welche unter dem Einfluß der kaiserlichen Staatsmänner und friedliebender katholischer Fürsten stand; wahrscheinlicher aber ist es, daß der Widerspruch gegen die inopportune Leistung des Cochlaeus nicht von Mitgliedern der Kommission, sondern ausschließ-lich von den Politikern erhoben worden ist<sup>1</sup>. Beachtens-wert ist die Erzählung des Kilian Leib<sup>2</sup>, daß der Kaiser, als die Theologen noch mit den Vorarbeiten beschäftigt waren — somit lange vor der Übergabe der ‚Catholica Responsio‘ vom 12. Juli — *misso scripto brevi iussit, ut responsio illa sive confutatio quam succincte fieret ac citra amarulentiam*<sup>3</sup>. Sobald man sich überzeugt hatte, daß viele Köche den Brei verderben, erhielt Eck von seinen Genossen den Auftrag, allein die Widerlegungsschrift zu redigieren<sup>4</sup> — und das hat er, unter

1) Darauf spielt offenbar Cochlaeus an. — Auch Melanthon führte im Juli die „Linderung“ der späteren Konfotation (vom 12. Juli) auf des „Kaisers Leute“ zurück. C. R. II, 219. Ob auch Campegi jenen diplomatischen Erwägungen zugänglich gewesen ist, wissen wir bisher nicht.

2) a. a. O. S. 544.

3) Wenn Leib nicht gänzlich verworren erzählt (s. den Zusammen-hang, in welchem der Satz steht, in der folgenden Anmerkung), kann dieser Vorgang nur in die angegebene Zeit fallen. Noch jüngst hat Hergenröther (Konziliengeschichte IX, 1890, S. 710) den Befehl des Kaisers bezogen auf den Auftrag der Umarbeitung der bereits eingereichten Widerlegung.

4) Eck war nach dem Berichte von Leib (S. 544) von vorn-herin der ständige Referent. Leib will den ‚processus‘ beschreiben, wie die Kommission, zu welcher man auch ihn freundschaftlich hin-zugezogen hatte, ihre Aufgabe gelöst habe. Gleich die ersten Sätze gestatten uns einigermassen einen Einblick in die Thätigkeit der Kom-mission: „*Omne scriptum illud [die Augustana] in articulos ferme XXV distinguere primum, et Joannes Eckius . . . , quid ad sin-gulos articulos respondendum videbatur, congressit et legit in doctorum consessu. Caesar autem, misso scripto brevi iussit, ut responsio illa sive confutatio quam succincte fieret ac citra amarulentiam. Joannes Faber, quoniam regis Ferdinandi nomine aderat et propterea in consilio praesidebat, cum legisset, Eckius id quod ad unum articulum videretur singulis, qui intererant, singillatim liberum esse ajebat, ut quisque diceret, quid ad ea [Döllinger liest: adeo], quae Eckius collegerat, addi posset ac deberet quidve rescindi.*“

geringer Mitbeteiligung Fabri's, welcher den Vorsitz in der Kommission führte<sup>1</sup> — und selbstverständlich mit Benutzung des durch die Beratungen der Kommission gewonnenen Materials — gethan<sup>2</sup>.

Wollen wir also mit dem Verfasser des Memoriales von den Vorarbeiten der Kommission absehen, werden wir mit ihm nur zwei Hauptrezensionen der Confutatio annehmen dürfen: 1) die uns augenblicklich beschäftigende erste, am 12. Juli dem Kaiser eingehändigte im Cod. Vat. und 2) die schließliche, von welcher verschiedene (weder ihrer Anzahl noch ihrem gegenseitigen Verhältnis nach bisher schwerlich genügend festgestellte) Redaktionen vorhanden sind<sup>3</sup>, wie die von Müller aus den Papieren Pflugs herausgegebene, die im Cod. Monac., die oben besprochene im Cod. Vatic. und diejenige Rezension, welche dem am 3. August verlesenen deutschen Texte zugrunde liegt<sup>4</sup>.

1) S. Leib in der vorigen Anmerkung.

2) Das noch heute umgehende Märchen von Eck, Fabri, Chlæus, Wimpina als den vier Hauptverfassern der Confutatio geht vielleicht zurück auf Joh. Wigand's 1574 zu Königsberg vorgetragene „Historia de Aug. Conf.“ (wiederabgedruckt in Cyprian's Historia der Augsbургischen Confession, Beilagen S. 115ff.). Hier hebt Wigand (S. 135) aus der Zahl der Theologen, welcher vom Kaiser die Augsburger Confession übergeben worden, die vier genannten als die *praecipuos* hervor, *ut reliquos obscurioris nominis non referam*.

3) Von den Mühlen der Umformung der am 12. Juli vorgelegten Confutatio (*per ridur quella risposta in piu brevità et gravità a nome di Cesare*) spricht Campeggi in seiner Depesche vom 29. Juli, Lämmer, Mon. Vat., S. 48. — Vermutlich hat man noch mehr Stadien in der Gestaltung der schließlichen Antwort anzunehmen, als verschiedene Formen von Prolog und Epilog vorliegen. Die abweichenden Formen dieser Stücke brauchen ja nicht gleichen Schritt zu halten mit den etwa von theologischer Seite ausgegangenen Änderungen oder auch mit jener wiederholten stilistischen Redaktion, welche viel Kopfzerbrechen verursacht zu haben scheint, da es sich bei ihr um die politisch nicht ganz gleichgültige Frage handelte, in welcher Weise im Verlaufe der Widerlegung der Kaiser einzuführen oder aber aus dem Spiele zu lassen sei, und ob durchweg die protestantischen Fürsten zu berücksichtigen seien, vgl. Müller p. LIXsq. (möglicherweise fällt auch eine oder die andere derartige stilistische Änderung erst nach dem 3. August). Dafs indessen Einleitung und Schluß von Wert sind für die Bestimmung der Reihenfolge der mannigfachen Gestalten der zweiten Hauptrezension, hat schon Förstemann, Urkundenbuch II, 142f. gesehen.

4) Wo haben wir aber diese lateinische Rezension? Wo denjenigen deutschen Text, welcher am 3. August verlesen ist? Weder das eine noch das andere ist bisher festgestellt. Die schon von Müller p. LIVsq. aufgeworfene Frage, ob nicht noch nach der Vorlesung am 3. August in Augsburg selbst

Die in Rede stehende erste Form, welcher ich außer im Vatikan in keinem Archive begegnet bin, findet sich übrigens, wie aus den gedruckten Handschriftenverzeichnissen mit Sicherheit geschlossen werden kann, auch noch unter den Fabri'schen Papieren der Wiener Hofbibliothek. Allerdings giebt diese Handschrift nur die Artikel 1—25 wieder<sup>1</sup>. Interessant ist es, daß man bereits angefangen hat, diese erste dem Kaiser überlieferte Schrift auch deutsch wiederzugeben<sup>2</sup>. Denn in zwei weiteren aus der Hinterlassenschaft Fabri's stammenden Wiener Handschriften stoßen wir auf eine deutsche Widerlegung der ersten neun Artikel der Augustana<sup>3</sup>, welche unzweifelhaft eine einfache Übersetzung der ‚Catholica et quasi extemporalis Responsio‘ ist<sup>4</sup>.

Ich freue mich, die hier gegebene erste Nachricht von den Vatikanischen Handschriften der Confutatio und die daran geknüpften Bemerkungen mit der Mitteilung schliessen zu dürfen, daß wir bereits in nächster Zeit die bisher unbekannte Form der Confutatio vollständig erhalten werden. Denn Herr Dr. Johannes Ficker (in Halle a. S., früher in Rom), welchen ich im Herbst 1887 auf den wertvollen Inhalt der ‚Acta Augustana‘ des Vatikanischen Archivs und insbesondere auf die beiden Handschriften der Confutatio aufmerksam machte, hat die letztere vollständig kopiert und wird bei der Herausgabe der ‚Catholica

wenigstens der lateinische Text Veränderungen erfahren hat, werde ich weiter unten (im sechsten Abschnitte) noch zu streifen haben. Müller's Behauptung einer *confutatio variata et mutata* (p. LV) wird sich als durchaus begründet erweisen. Sogar der deutsche Text, wie ihn die Akten des Mainzer Archivs uns bieten, ist noch nach dem 3. August verändert worden (s. unten Abschnitt 5; anders Müller p. LXV).

1) Cod. 11824 (bei Denis Cod. 453), n. 15, Bl. 137<sup>a</sup>—194<sup>a</sup>. S. Tabulae Codicum manuscriptorum, T. VII, 57 und dazu Denis II, 1789.

2) Kilian Leib a. a. O. S. 545 erzählt, unter den Theologen, welche am 12. Juli Campegi die Confutatio überbrachten, habe sich auch Wolfgang Redorfer befunden, *qui . . . ea, quae contra Lutheranos scripta tum fuerant, e latino in vernaculum Teutonicum sermonem verterat*.

3) Handschrift 11827, n. 3, Bl. 22<sup>a</sup>—40<sup>a</sup> und 11804, n. 25, Bl. 385<sup>a</sup>—404<sup>a</sup>.

4) Das geht schon aus dem Incip. hervor, wird aber zum Überflus bestätigt durch die Bemerkung von Denis II, 1825 zu der zweiten Abschrift: „Eadem quae latine habetur Cod. 453 [= 11824] fol. 137.“

Responsio' unzweifelhaft auch das Dunkel lichten, welches noch immer über der Entstehung der Widerlegung lagert.

Ich theile im Folgenden noch einige Einzelheiten mit, auf welche ich bei meinen archivalischen Studien hie und da gestoßen bin.

## 2.

## Aus einem ‚Memoriale‘ für den Kaiser.

Die Handschrift 11812 der Hofbibliothek zu Wien<sup>1</sup> enthält (als 11. Stück) Bl. 51<sup>a</sup>—52<sup>a</sup> von Gelehrtenhand geschrieben ein unzweifelhaft aus dem Nachlasse Fabri's stammendes ‚Memoriale‘, dessen Anfang lautet:

*Considerandum est apud Caesaream Maiestatem agendum esse, ut hi qui in caussis Christianae religionis in his comitiis Imperialibus prae caeteris se vindices veritatis evangelicae gesserunt<sup>2</sup> atque immodicos labores in concipiendo orando proponendo scribendo atque huiusmodi aliis occupationibus tulerunt, quorum opera ulterius quoque opus erit pro republica Christiana, pro tantis eorum laboribus a Caesarea Maiestate ceterisque Imperii statibus benignitatis quibusdam exemplis afficiantur. U. s. w.*

Es folgt nun ein Vorschlag, wie die Gelder dafür zu beschaffen seien, und darauf Bl. 51<sup>b</sup> ein

*Catalogus eorum, qui in negociis religionis maiores labores tulerunt.*

Doctor Joannes Eck Ingolstadiensis maiorem partem ambarum confutationum Ces. Maiestatis fecit atque ex utraque deputatorum senatu cum Statibus extitit.

Doctor Joannes Fabri maiorem partem Confutationis civitatum suis laboribus fecit. Confutationes item apud se per amanuenses suos ad mundum composuit ternisque vicibus exscribi collacionarique fecit inque negociis religionis ipse sua manu propria plus quam trecenta folia perscripsit, proinde [52<sup>a</sup>] decem interdum etiam plures continuo amanuenses secum magnis sumptibus fuit. In qua porro re sumptus quos fecit quinquaginta aureos longe excedunt. Causas denique religionis in conuentu Statuum proposuit.

1) S. über dieselbe unten den dritten Beitrag.

2) Das gesperrt Gedruckte unterstrichen und dazu von derselben Hand an den Rand geschrieben: *vel occupati fuerunt.*

Cancellarius Badensis Doctor Veus tum septem tum trium deputatorum causas egit, proinde omnia tum in congressu deputatorum ad partem alteram tum in conuentu Statuum ad Status retulit, Acta deinde deputatorum vtriusque partis atque Summarium denique conscripsit atque concepit, quod Cesarea Maiestas accepit. Doctor Leonhardus ab Eck et Nabeck magnam partem Cesareae Confutationis e Latino in Germanicum transtulit. Doctor Joannes Cochleus multa quoque in rebus religionis calamo excepit ex animi consilio atque magnos labores pro religione tulit <sup>1</sup>.

## 3.

### Ein Gutachten der Stände über Eingang und Beschlufs der Confutatio, 19. Juli 1530.

Am 12. Juli war die ‚Catholica et quasi extemporalis Responsio‘ samt ihren Beilagen dem Kaiser überreicht worden. Gleich in den nächsten Tagen, am 14. und 15., haben nach den Aufzeichnungen Spalatin's die katholischen Stände über die Religionssache beraten <sup>2</sup>. An einem dieser Tage, vermutlich am 15., wird der Kaiser ihnen die Widerlegung vorgelegt haben <sup>3</sup>.

1) Von wem das ‚Memoriale‘ ausgegangen ist, können wir nicht sagen. Nach einer dem Scheurl'schen Familienarchiv entnommenen Notiz von Soden's hätten am Schlufs des Reichstages Fabri und Eck „von den Churfürsten und Fürsten für ihre viele Mühe und Arbeit eine Belohnung“ begehrt, worauf die Fürsten diese Ausgabe in der Weise unter sich geteilt haben sollen, daß ein Kurfürst 15, ein Fürst 10 Kronen zahlte (s. von Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation, Nürnberg 1855, S. 338f.). Die Theologen sind in der That nicht leer ausgegangen. Nach Vierordt, Gesch. der Reformation im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1847, S. 293, wurden die Belohnungen am 19. November verteilt, und es erhielten Eck 100 fl., Veus 46, Wimpina 25, eine Menge anderer 20 fl. Letztere Summe empfing auch Dietenberger (s. Wedewer, Johannes Dietenberger, Freiburg 1888, S. 136). Vgl. auch Wiedemann, Joh. Eck, Regensburg 1865, S. 275. Von der Belohnung Fabri's und Eck's weiß schon Sleidan (ed. am Ende) I, 432.

2) Bl. 417<sup>b</sup>. Die Versammlung vom 14. Juli ist aber vielleicht eine allgemeine Reichsversammlung gewesen. Vgl. die Ausdrucksweise Spalatin's a. a. O. und dazu Melanthon an Luther, 15. Juli, C. R. II, 197. Die Antwort der katholischen Stände vom 13. (s. oben S. 134ff.) konnte natürlich die tags zuvor dem Kaiser eingehändigte Konfutation noch nicht offiziell berücksichtigen, obwohl sie einen verdeckten Tadel der Arbeit der Theologen enthält.

3) Wenn Brenz (C. R. II, 198) bereits am 15. zu erzählen weiß, der Kaiser habe die Konfutation ihren Verfassern zur Umarbeitung zurückgegeben, so eilt die Nachricht zwar den Ereignissen voraus, wird aber gleichwohl zeigen, welche Beurteilung die Widerlegung gleich anfangs am kaiserlichen Hofe gefunden hat.

Schon vorher, am 13., hatten sie sich dahin geäußert, daß der Kaiser und nicht die Gelehrten in ihr das Wort führen müsse. Die Antwort Karl's kennen wir nicht. Aber es geschah ‚*vf key<sup>r</sup> Mat. begern*‘, wenn die Stände — bereits am 16. — nach dem von ihnen aufgestellten Grundsätze Eingang und Schluß neu gestalteten. Darüber lesen wir in dem Vorbericht der Mainzer Akten <sup>1</sup>:

*Auf Sampstag nach Margarethe [16. Juli] haben Churfursten fursten vnd Stende, nachdem sie der doctor begrief gegen der funff Chur vnd fursten bekantnus vnd opinion haben horen lesen, auf key<sup>r</sup> Mat. verbessern einen eingangk vnd beschluß gestellt, in namen key<sup>r</sup> Mat., wie der hernach fo. 81 zu finden, vnd denselben Ir Mat. dinstag nach diuisionis Apostolorum [19. Juli] vberantwort, mit dem anhang, das Churfursten fursten vnd Stende bedencken were, das Ir key<sup>e</sup> Mat. etlich vber die schriefft verordnet, die das jhene<sup>2</sup> so hessig, gremig vnd<sup>3</sup> vberflussig herauß thetten vnd aufs zimlichst stellten. Das hat Ir. ke. Mat. gefallen lassen.*

Ich lasse jetzt das Aktenstück selbst folgen.

Wien, Erzkanzlerarchiv, „Handlung“ u. s. w., Bl. 81 f. Ist, bereits von sauberer Schreiberhand mundiert, doch mit Verbesserungen und Zusätzen von zweiter Hand (derselben wie oben in I, 5) versehen. — Kanzleivermerk von dritter Hand: *Exhibitum Imperatori dinstags* [für das ausgestrichene *Mittwochs* gesetzt] *nach diuision. apostolorum. Anno 1530.* Von vierter Hand: „*Gestellt notel eines Ingangks in keys. Mat. confutacion*“. — Ist gefaltet gewesen <sup>4</sup>.

Gestellt notel eins Ingangks in kais. Mat. confutacion <sup>5</sup>.

Meiner gnedigsten hern der Churfurstenn vnd fursten vnd derselben Botschafften verordnete Rethen haben dem mehrern beuelh vnd bescheid nach geratschlacht, wie vnd welchermaß der eingangk vnd beschluß der antwort oder widerlegung, so key. Mat. den funff chur vnd fursten, auch den zwo Stetten auff

1) Bl. 17<sup>a</sup> des oben erwähnten sogen. Protokolls.

2) Das Protokoll liest: *das die Ihene*.

3) Das Protokoll liest: *auff*.

4) Eingang und Schluß (nicht ganz korrekt) gedruckt von Müller p. XLIX sq. Vgl. v. Bucholtz III, 475.

5) Auf Bl. 81<sup>a</sup> ist von der zweiten Hand geschrieben, aber wieder ausgestrichen: [1] *Vf [Erst] Ire begeren haben* [2] *Bedencken meiner gnedigsten vnd gnedigen herrn Churfursten fursten vnd Stende vf key<sup>r</sup> Mat. begern, welcher maßen der eingangk vnd beschluß der antwort vnd widerlegung etc.* [3] *ein vngeuerlich begrief gestellt, wie sie achten der eingangk vnd beschluß in der heiligen.*

ire opinion vnd bekandnus thun lassen wollen, gestalt werden soll.

Vnd souil belangt den eingangk vnd beschlus, wie die gelerten den an key. Mat. dirigirt vnd gestellt, achten die rethe derselbig stee vnd ruhe vff im selbs.

Aber der eingangk vnd beschlus, so in namen key. Mt. bescheen soll, weren vff verbesserung nachfolgender maß zustellen.

Der allerdurchleuchtigst großmechtigst vnuberwindlichst furst vnd her her Karl der funfft<sup>1</sup> [81<sup>b</sup>] Romischer keiser zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛ., vnser allergnedigster her, hat die entschuldigung, opinion vnd bekandnus, so die durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgeborenen fursten vnd hern, her Johans hertzog zu Sachssen churfurst ꝛ., her Jeorg Marggraue zu Brandenburg ꝛ., her Ernst hertzogk zu Lunenburg ꝛ., her Philips landgraue zu Hessen ꝛ., her Wolffgang furst zu Anhalt, vnd die zwo Stet Nuremberg vnd Reudlingen jungst ires glaubens vnd irer prediger lere halber in schriften vbergeben vnd in gegenward irer key. Mt., koniglicher durchleuchtikeid zu Hungern vnd Behem, auch der Churfursten fursten vnd Stende des Reichs offentlich verlesen worden, durch Bebstlicher heiligkeit Legaten, auch etlich hochgelerten vnd erfahren der heiligen schrift, in guter anzale von allerlei Nacion versamelt, mit hochstem ernst vnd vleis, von artickeln zu Artickeln lassen [82<sup>a</sup>] besichtigen ermessen vnd erwegen,

Vnd als ein gnedigster milter keiser, got dem almechtigen zu lob, auch zu erhaltung Christlichs glaubens, frid vnd einickeid der kirchen, vnd denselben funff Churfursten fursten vnd zwo Stetten zu einer claren vnderricht vnd vnderweisung, einen gegenbericht oder widerlegung irer opinion vnd bekandnus, aus grund des Euangelij vnd der heiligen schrift, durch obgemelte hochgelerten verfassen lassen, wie hernach vltgt.

### Beschluss.

Dieweil nun gedachte funf Chur vnd fursten, auch die zwo Stedt, ab sollichen furgelesen gegenbericht, auß rechtem warem grund der heiligen Euangelii vnd der heiligen schrift bescheen,

---

1) Alles Bisherige ist durchstrichen und dafür am unteren Rande der Seite von der zweiten Hand geschrieben: *Vf der funff Churfursten fursten vnd zweyer Steet inbrachte bekandtnus, Bedencken, auf keyr Mat. gefellen vnd verbessern Churfursten fursten vnd Stende in der gegenbericht vnd antwort den eingangk vnd beschluß folgendermaßen zu stellen sein.*

### Ingangk.

*Der allerdurchleuchtigst großmechtigst vnuberwintlichst furst vnd her her karll der funfft Romischer keyser [verte.*

one allen [82<sup>b</sup>] Zweinell gnungsamlich verstanden vnd vernommen, das irer prediger lere dem Euangelio vnd heiliger schrift zum theill nit gemeß, auch zum theill vor viel hundert Jaren verdampft worden ist, will sich Romisch key. Mt. als oberster vogt vnd beschirmer des christlichen glaubens vnd religion zu ihren churfurstlichen vnd furstlichen gnaden auch den zwo Stettenn versehen, sie werden solichs bei inen bedencken vnd gott dem almechtigen zu Ehr vnd lobe, auch zu trost irer vnd irer Vndertanen selen heyle vnd seligkheit, von solicher irer gefasten opinion vnd meinung gutiglich abweichen vnd bei der Vnion der heiligen Christlichen kirchen pleiben, vnd sich in dem mit irer Mat. auch andern Churfursten Fursten vnd Stenden des Reichs vereynen vnd vergleichen. Dorann beschicht irer Mat. sonder gefallens, mit gnaden zu bedencken vnd zuerkennen <sup>1</sup>.

Daneben ist muntlich furgetragen, das der Churfursten fursten vnd Stende gutduncken were, das key<sup>e</sup> Mat. der V churfursten vnd fursten vnd der zwo Steet bekantnus, wes dem Euangelio vnd der heiligen schriefft gemeß <sup>2</sup> anneme vnd zum andern was in der widderlegung oder ir Mat. antwort hessig gremig vnd vberflussig wort weren, das etlich darzu verordent die dasselbig also verringerten.

Nachmals hat noch der Kardinal Campeggi sich des Einganges und Schlusses der Confutatio annehmen zu müssen geglaubt und, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, sie „in etwas gedünkt“, indem er unter anderem eine zweite Auflage des Wormser Ediktes einfügte <sup>3</sup>. Seine Hoffnung, man werde diese

1) Das Folgende von der zweiten Hand hinzugefügt.

2) Zusatz von derselben Hand.

3) S. seine Depesche an Salviati vom 29. Juli (Lämmer, Monum. Vatic. p. 48): seit er zuletzt geschrieben (die Nunz. Germ. 54 des Vatik. Archivs enthält Depeschen Campeggi's vom 14. und 22. Juli), sei man unablässig bemüht gewesen, die Antwort zu kürzen und ihr größeres Gewicht zu verleihen „a nome di Cesare“; wegen der Wichtigkeit bedürfe die Sache vieler Überlegung; er habe täglich wenigstens vier Stunden mit den Theologen zusammen daran gearbeitet; spätestens in zwei Tagen werde die Konfutation fertig sein; *ho ingrassato alquanto il principio et la fine della qual ne mandai copia, con aggiungerli etianidio la renovation del Mandamento Vuormatiense; credo la lasciaranno cosi et spero anco satisfara a Nostro Signore. Non ne posso mandar copia hora, ma con le prime la mandaro.* — Selbstverständlich ist Campeggi von Anfang an beteiligt

durch ihn bereicherte Form, die er am 29. Juli mit seinem nächsten Briefe zu senden versprach (schon früher hatte er einen Entwurf von Prolog und Epilog nachhause geschickt), in Augsburg unverändert lassen<sup>1</sup>, sollte nicht in Erfüllung gehen: die schließliche Redaktion des Vorwortes und Schlusses lautet nicht so scharf, wie man es bei der Mitwirkung eines Lorenzo Campeggi erwarten sollte, und auf das Wormser Edikt wird nicht einmal angespielt. So mußte der Legat noch nach der Verlesung der Konfutation Abschrift der endgültigen Form von Vorrede und Schluß nach Rom senden<sup>2</sup>.

gewesen an der Herstellung der Antwort auf die Augustana, wie von ihm, wie es scheint, die allererste Anregung und der Plan der Widerlegungsschrift ausgegangen ist. Vgl. sein jedenfalls wenige Tage nach Übergabe der Konfession verfaßtes Gutachten für den Kaiser (bei Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V.), S. 46f. Ja noch mehr, das Unternehmen der Theologen, nicht bloß die Irrtümer der Augustana aufzuzeigen, „verum etiam (um mit Cochlaeus, Hist. 194<sup>b</sup> zu reden) circa ea quae recta erant ostendere Lutherum suis cum complicibus antea longe aliter docuisse atque scripsisse“, was sie in den Beilagen der am 12. Juli überreichten Confutatio ausführten, ist unzweifelhaft auf die Anregung Campeggi's zurückzuführen, welcher eben dieses Verfahren schon in dem erwähnten Gutachten dem Kaiser als notwendig hinstellt (S. 47f.). Für des Legaten spätere Mitwirkung vgl. was der Kaiser darüber am 14. Juli an Clemens VII. schreibt: *En este medio el dicho Rmo Legado ha ententido y entiendo con muchos teologos y letrados y personas nobles, en platicar y ordenar la respuesta que se les ha de dar*. Siehe Gotthilf Heine, Briefe an Kaiser Karl V., S. 522 (italienisch bei Sanuto-Thomas S. 175). S. auch die kaiserliche (von Alfonso de Valdés entworfene? [vgl. Ed. Böhmer, RE<sup>2</sup> XVI, 279f. u. Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reformation I, 408]) Staatsschrift „Pro Religione Christiana“ in dem Abdruck bei Cyprian p. 89. In der korrespondierenden Stelle des Prologs der Confutatio ist des päpstlichen Legaten wohlweislich nicht Erwähnung gethan. Siehe C. R. XXVII, 81sq. 189. Man vergleiche die Anrede Melanthon's an Campeggi, Apolog. 186, 28ff.

1) Diese Campeggi'sche Fassung von Prolog und Epilog scheint leider verloren gegangen zu sein.

2) Campeggi an Salviati, Augsburg, den 10. August (Lämmer, Mon. Vat. S. 50): *Vostra Signoria sapera come alli III di questo fu letta in Dieta la risposta di Sua Maestà, della quale ne mandai copia* [wohl mit seiner Depesche vom 1. August, welche sich Nunz. German. 54 findet], *vero che dipoi ancora fu in alcune cose mutato il principio et fine, come ella vederà per le copie che saranno con questa*.

## 4.

## Bedenken der katholischen Stände inbetreff der Aus- händigung der Confutatio an die Evangelischen.

[Augsburg, 4. August 1530 <sup>1</sup>.]

Wien, Erzkanzlerarchiv, „Handlung“ u. s. w., Bl. 83—86.  
Konzept mit Korrekturen von zweiter Hand (derselben wie  
in der vorigen Nummer). Ist gefaltet gewesen <sup>2</sup>.

Vff Ro key<sup>r</sup> Mt. gnedigs begern zuratschlagen, ob den funff Churfursten fursten vnd den stetten der key<sup>r</sup> Mt. schriftlich verlesen widerlegung copey zuzustellen sei oder nit, haben mein gnedigste hern die churfursten vnd der abwesenden botschaft ir key. Mt. an heut dieß ir vnderthenig bedencken angetzeigt.

Das ir churfurstl. gn. beide wege, ob Copey zu geben sey oder nit, auß vilen treffenlichen vrsachen hoch beschwerlich achten. Bedencken doch auß vilen großen beweglichen vrsachen besser vnd nutzlicher sein, das den funff Chur vnd fursten auch den stetten abschriefft der key<sup>n</sup> verlesen antwort mher mitzuteilen dan zuwaigern sey.

Doch nit der meynung, sich damit in einich gegenschrieft zu begeben, Sonder das ir f. g. vnd Stett darauß erlernen vnd vernemen, in welchen artickeln sie von gemeiner kirchen gewichen vnd sich widderumb in denselben voreinigen solten, wie dan dieselbige schrieft einen des gut form vnd maß giebt <sup>3</sup>.

[83<sup>b</sup>] Vnd diß ires bedenckens vnd ratschlags in der summa folgende vrsachen angetzeigt.

Erstlich das dieser handel nit ein gerings oder das zeitlichs sonder das ewig antreffe vnd das doch die pillicheit vff ir selbs tregt. So in einer vhil geringern sachen der antworte des furtrags abschriefft begert, das ime solich nit geweigert, sonder mitgeteilt. Zudem es gemeinen geschriben key<sup>n</sup> rechten gemeß. Auch key. Mt. allen Churfursten fursten vnd Stenden woll anstee erhlich vnd rumlich were.

Zum andern soll den funff Churfursten fursten vnd stetten die abschriefft geweigert werden, mocht es bey meniglichen dahin

1) Dieses Datum ergibt sich von selbst; vgl. Brück, in Förstermann's Archiv I, 1, 71f.

2) Die grössere Hälfte gedruckt (doch sehr fehlerhaft) bei Müller p. XXXIV—XXXVI. — Vgl. v. Bucholtz III, 475f.

3) Der letzte Satz: *Doch nit der meynung* u. s. w. Korrektur von Hand 2 am Rande. (Weiterhin gebe ich diese Korrekturen nicht erst an.)

zu versteeen seyn, als het <sup>1</sup> schew die an tag [84<sup>a</sup>] zuthun oder kont nit noch mocht nit ir opinion mit warheit vnd grundt der schriefft widderlegt werden. welichs dem gegentheil einen grossen merglichen zufall vnd babstlich heiligkeit und key. Mt nit geringen abfall geperen. Dauon kan vill vbells entstehen vnd sich Einer zurtrennung im Reich zu besorgen. Welchs alles mit vberantwortung der Copey zufurkommen.

Es mocht auch mit der Zeit darauß ensteen vnd folgen vnd die sach in solche beschwerung vnd weytherung wachssen, das alßdan nit gelegenheit vnd Zeit sein wurde, riegel vnderzuschieben vnd die sachen zum besten zu bringen, wie ytzund im anfang statlich vnd wol bescheen mocht.

Zu dem Es Ro. key<sup>r</sup> Mt. auch den Churfursten fursten vnd stenden [84<sup>b</sup>] gegen Got vnd den menschen vil rumlich were, diese sach in fruntschaft vnd lieb vnder sich selbs, wie dan das außschreiben des reichstags inhelt, zuhandeln vnd ein theil dem andern hierin was zu frieden dienen moge fruntschafft zu beweisen, dan in widderwill vnd Zwitracht wachssen zu lassen.

Zum dritten, ob vermaint inen den funff Chur vnd fursten vnd stett derhalb nit Copey zu geben sey, das dardurch die sach in die leng getzogen wurde, Achten die Churfursten, das sie darumb alhie vnd besser sey mit guter gereumer Zeit darin zu handeln vnd etwas guts zu schaffen, dan scumpflich one endts abzuschieden vnd eins vnsichern endts zugewarten.

Vnd vber heutige vrsachen zeigen ir churfurstl. gnaden dieß auch nit fur ein geringwichtig an [85<sup>a</sup>], das hochlich zu bewegen, wie dan offentlich vnd wißlich, das andere in teutscher nation, so dieser zeit das reich nit erkennen, in dieser sachen auch begriffen vnd darin etwas dieffer vnd weither verwickelt sein dan die funff Chur vnd fursten, vnd darumb pillich mit fleis gehandelt wurde. Damit wyther abfall anderer stett . . . <sup>2</sup> vnd gemeinen Mans furkomen werden mocht <sup>3</sup>.

Dieweil nun der Churfursten ratschlag dem vorigen nit zuwidder, Sonder dahin schleust, das den funff Chur vnd fursten vnd stetten die abschriefft keiner anderer meinung zugestellt werden soll, dan allein zu bericht, wes sie annemen vnd sich halten sollen, vnd das man sich in kein gegenschiefft mit inen begeben [85<sup>b</sup>], hat key<sup>e</sup> Mt. mit vberantworten der Copeyen iren churfurstl. vnd furstl. gnaden vnd stetten sollichs mit offentlichen Worten anzuzeigen, Nemlich das ir Mt. nit gemeint sich

1) Müller schiebt *man* ein.

2) Ein Wort, das ich nicht sicher lesen kann; Müller hat: *Convent*.

3) So weit der Abdruck bei Müller.

in gegenschiefft mit inen einzulassen, sonder ir Mt. beger stunde noch, wie in der vbergebener widderlegung begert wer.

Darauf hett ir Mat. desto städtlicher von inen antwort zu fordern, mocht auch alßbald darzu verordnen, mit denselben funff Churfursten fursten vnd stetten zu handeln, sich mit inen des jhenen wes strittig zuergleichen. Wo sie sich dan in dem gehorsamlicher antwort vernemen ließen, hett die sach schon ire entschafft, wo aber nit, das alsdan voriger bewilligung nach Churfursten fursten vnd stende mit iren chur vnd furstlichen gn. deßhalb als mit iren vettern, oheymen, schwegern ꝛ. weither handeln, [86<sup>b</sup>] key. Mt. gnedigen vnderricht anzunemen, Sich mit derselben ir Mt. vnd andern Churfursten fursten vnd stenden des glaubens halben mit der heiligen christlichen kirchen zuergleichen.

Welichs sie, die Churfursten, als die nhesten furdersten glider key. Mat. vnd gantz [?] Rom<sup>n</sup> reich zu erhe nutz vnd frommen, wie sie sich des schuldig erkennen, ires besten verstandts vnd bedachts ganantz guter trewer meinung in vnderthenigkeit antzeigen mit vndertheniger bit solchs nit anders aufzunemen vnd zuuersteen.

---

Von der zweiten Hand ist hinzugefügt:

*Darauf ist Frytags nach vincula petrj [5. August] durch key<sup>lich</sup> Mat. Churfursten, Fursten vnd Stende beschlossen, das man den funf Chur vnd fursten vnd Stetten der key<sup>lichen</sup> widderlegung copey zustellen solle, doch mit dem vnderschiedt vnd meynung, das sich ir Mat. in kein gegenschiefft inlassen wollen, sonder allein das sie darab vernemen, in was artikeln sie geirt, vnd in welichen sie sich widderumb mit der kirchen vergleichen sollen, das sie auch solche widderlegung by sich behalten vnd in keinem druck außgeen lassen <sup>1</sup>.*

---

1) Man sehe die Antwort des Kaisers vom 5. bei Brück S. 72f. (Die Darstellung des ‚Protocollum‘ hat Weber II, 440 abgedruckt.) — Zu vergleichen ist zu der ganzen Angelegenheit auch Pallavicini III, 3, 13 (ed. Rom 1656, I, 271). Nach ihm wäre es Campegi gewesen, welcher von vornherein geraten, die Widerlegung den Protestanten nicht einzuhändigen (daß dies ursprünglich die Absicht gewesen, zeigt bekanntlich die Fassung des Prologs im Cod. Monac, s. C. R. XXVII, 83), sondern nur vorzulesen. Aber Pallavicini belegt diese Mitteilung nicht.

---

## 5.

**Das Mainzer Exemplar der deutschen Confutatio.**

Ich gebe noch einige Notizen über weitere Handschriften der Confutatio.

Der landläufige deutsche Text geht bekanntlich auf die Mainzer, jetzt in Wien befindlichen Akten zurück. Weber erhielt im Jahre 1784 eine beglaubigte Abschrift der Widerlegung<sup>1</sup>. Aber erst Müller gab sie 1808 aus dem Nachlasse Weber's zusammen mit dem Cod. Pflug. der Confutatio heraus<sup>2</sup>; diesen Druck hat Bindseil<sup>3</sup> mit allen Fehlern getreulich wiederholt.

Wie bei dieser Entstehungsart des Druckes nicht anders zu erwarten, zeigt denn auch schon eine flüchtige Vergleichung mit der Handschrift, dafs er ebenso wenig diplomatisch genau wie frei von groben Fehlern ist.

Die Mainzer Handschrift der Widerlegung findet sich in dem oft citierten Aktenbände des Erzkanzlerarchivs „Handlung zu Augspurg Anno MDXXX“ Bl. 87—140. Die 54 Blätter (alle von demselben Papier) waren ursprünglich von Bl. 2 ab foliiert (1—53). Wie die Beschaffenheit von Bl. 87<sup>a</sup> und 140<sup>b</sup> zeigt, hat das Heft längere Zeit für sich bestanden. Blatt 87 ist nur Titelblatt:

*Ro<sup>r</sup> key<sup>r</sup> Mat. Confutacion  
auf der funf Churfursten fursten  
vnnnd Stet obgemelt vbergeben  
Opinion vnnnd bekantnus.*

Daneben links von anderer Hand:

*lect. in presentia Imperatoris | Electorum et aliorum | principum<sup>4</sup>.*

Der Text beginnt Bl. 88<sup>a</sup> und endet auf Bl. 139<sup>b</sup> (noch sieben Zeilen; Bl. 140 leer).

Die Abschrift ist von einer ganzen Reihe von Händen geschrieben oder doch von mehreren Schreibern zu verschiedenen Zeiten, dieselbe Hand kehrt öfter wieder<sup>5</sup>. Da augenscheinlich

1) Krit. Gesch. der Augsb. Konf. II, 442 u. Vorrede d 1<sup>a</sup>.

2) S. 123—190.

3) Corp. Ref. XXVII, 189—228. Die Modernisierung des Müller'schen Textes durch Schöpff (Die Widerlegung der Augsb. Konfess., Leipzig 1830) bleibt aufser Betracht.

4) Darüber geschrieben noch (von dritter Hand) das halb verlöschte: „. . . widerlegung“.

5) Meistens sind, was auf die Eile hindeutet, mit welcher diese Abschrift gemacht ist, von derselben Hand in einem Zuge nur zwei Bogen geschrieben (so Bl. 88—90 [wo das Titelblatt mitzurechnen]).

verschiedene Schreiber zugleich gearbeitet haben, ist wiederholt ein größeres oder geringeres Stück der letzten Seite einer Lage unausgefüllt geblieben und durch Striche zur Fortsetzung auf dem neuen Bogen übergeleitet<sup>1</sup>.

Es finden sich verschiedene Korrekturen, theils von der Hand des betreffenden Schreibers, theils von anderen Händen (vereinzelt auch eine Randbemerkung, Bibelstelle, von gleichzeitiger Hand).

Bei den ersten 24 Artikeln sind von gleichzeitiger Hand die Zahlen an den Rand geschrieben; die letzten Artikel sind nicht mehr gezählt.

Das hängt zusammen mit der Lücke dieser Handschrift, die bereits aus Müller<sup>2</sup> bekannt ist, indem außer dem Schluß des 24. Artikels (von der Messe) der 25. und 26. Artikel (von der Beichte und vom Unterschied der Speisen) fehlen.

Es läge die Annahme nahe, daß zwischen Bl. 128, wo der Artikel von der Messe abbricht, und Bl. 129, wo der Artikel von den Klostersgelüben beginnt, eine Lage (vermutlich von 6—8 Blättern) ausgefallen sei.

Aber hat sich denn der hier vermifste Abschnitt wirklich in der am 3. August verlesenen Confutatio befunden?

Auf Bl. 128<sup>b</sup> findet sich nach den Worten: „*Das auch die meß ain Opfer sey, zeugen an die Auflegung dieses Worts ‚Missa‘, welches nichts anderst dan ein Opfer ist, vnd die Altäre haben ihren Namen im Hebraeischen ‚Mißbeach‘ vnd Griechschen Zungen ‚Thisiastirion‘<sup>3</sup> von wegen der opfferung empfangen*“, mit denen der 24. Artikel hier aufhört, noch ein wieder ausgestrichener Abschnitt, der auch in der lateinischen Confutatio fehlt.

Vnd dweil Christus dises wort ‚facite‘ geprauchet vnd daselbig nach hebraischer Griechischer vnd lateinischer sprache zu vil malen fur opffern verstanden vnd genomen als nemblich leuitic. am 23<sup>t</sup>. ‚*Et facietis hircum pro peccatis*‘<sup>4</sup>. Das ist so viel ‚*Ir sollent opffern einen bock fur die Sunde*‘, Ezechielis am 45<sup>ten</sup> ‚*faciet septem vitulos et septem arietes*‘<sup>5</sup>, Das ist so viell ‚*er wirdet opffern sibem kelber vnd 7 widder*‘. Deßgleichen auch geschriben ist Ezechielis am 46. Vnd so sagt Manue

---

91—94. 95—98. 99—102. 103—106. 115—118. 119—122. 129—132. 133—136 und am Schluß die drei letzten Blätter 137—139. Eine Ausnahme machen nur die Bl. 107—114 und 123—128).

1) So Bl. 98<sup>b</sup>. 102<sup>b</sup>. 106<sup>b</sup>. 114<sup>b</sup>. (118<sup>b</sup>). 132<sup>b</sup>.

2) S. S. 177. Vgl. Bindseil S. 217.

3) Ich gebe diese Worte bis hierher nicht nach der Handschrift, sondern nach Müller wieder.

4) Levit. 23, 19: „*Facietis et hircum pro peccato*“.

5) Ezech. 45, 23; vgl. 46, 7.

zu dem Engel ‚*faciamus tibi hedum de capris*‘, *Judicum am 13<sup>ten</sup>*<sup>1</sup>, vnd das sonst an vil orten ‚*facere*‘ fur ‚opffern‘ gnommen vnd verstanden wurdet, herumb die Apposteln, Consilien vnd lerer dieses Sacrament auf sollich grundt fur ein opffer gelert habenn.

Ogleich dieser Abschnitt hier ausgestrichen ist, hat er unzweifelhaft in dem vor Kaiser und Reich vorgetragenen Exemplar gestanden. Wir ersehen das schon aus dem noch am 3. August niedergeschriebenen Bericht der Frankfurter Gesandten, denen die täppische Argumentation aus dem ‚*facite*‘ auffiel<sup>2</sup>. Und ebenso wird auf den Abschnitt Bezug genommen in den beiden Aufzeichnungen, welche auf lutherischer Seite während der Vorlesung gemacht worden sind<sup>3</sup>, und noch Melanthon nimmt auf ihn in der ersten Ausarbeitung<sup>4</sup> der Apologie Rücksicht: „Defendunt Missam esse sacrificium, quia . . . Misba hebraice significet altare, graece thysiasterion, Postremo quia Christus dicit ‚*Hoc facite*‘, Facere autem sacrificare significat“<sup>5</sup>.

Dagegen schweigen die beiden Niederschriften und ebenso der erste Entwurf Melanthon's nicht blofs von dem nur in der lateinischen Confutatio vorhandenen Schluss des Artikels von der Messe, sondern auch von den beiden folgenden Artikeln „von der Beichte“ und „vom Unterschied der Speisen“<sup>6</sup>.

1) Jud. 13, 15.

2) „*Daß die meß ein opher sey, vnd daß fast auß dem wortlin ‚facite‘, daß do bedeut zu latein vnd in andern sprachen so viel als opphere.*“ Schirmmacher, Briefe und Akten, S. 418.

3) So in der auf Joach. Camerarius zurückgeführten (vgl. Corp. Ref. XXVII, 67 ff. Wie diese Verzeichnisse zu Stande gekommen sind, ersieht man aus dem Briefe Hans Ehinger's vom 7. August bei Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter IV [Augsburg 1878], S. 50) Corp. Ref. XXVII, 232: „*Item die Meß ist ein Opffer, denn also ists mehr denn vor 1000 jaren gehalten, So heisst Hebraisch vnd Grekisch ‚Missa‘ ein Altar, vnd Christus spricht ‚Hoc facite‘. Aber in der Hebreischen, Grekischen, Latinischen sprach heisst ‚facere‘ Opffern.*“ — Ebenso in dem von Förstemann aus den Markgräflisch Brandenburgischen Akten (Urk.-Buch II, 133 ff.) veröffentlichten „Ungeuerlichen Behalt“: „*So heis ‚facere‘ an vil orten des alten testaments opfern, doher Christus gesprochen ‚hoc facite‘, i. e. opfern*“ (S. 140 = Corp. Ref. 238).

4) In der späteren, im Druck erschienenen nicht mehr.

5) Förstemann, Neues Urkundenbuch I, 370.

6) Die beiden Epitomae gehen, ganz wie die Mainzer Handschrift, von dem Referate über den durchstrichenen Schlufsabschnitt „von der Messe“ unmittelbar zum 27. Artikel über: Epit. I Corp. Ref. XXVII, 232, Epit. II ebenda 238. Ebenso schließt die älteste Apologie an den Artikel von der Messe denjenigen „de votis“ S. 375. In der späteren Apologie ist Melanthon bekanntlich auch auf die beiden hier ausgelassenen Artikel eingegangen. Auch Cochlaeus in

Hieraus folgt 1) dafs die Lücke des Mainzer Exemplars nicht auf Nachlässigkeit der Abschreiber beruht, sich vielmehr auch in dem zur Verlesung gekommenen offiziellen Exemplar befunden haben mufs, und 2) dafs uns in der Mainzer Abschrift der ursprüngliche Schlufs des Artikels von der Messe aufbewahrt ist.

Wie es sich in dieser Hinsicht mit der einzigen deutschen Confutatio verhält, auf welche ich sonst in den zahlreichen Archiven, welche ich durchmustert habe, gestofsen bin, vermag ich nicht zu sagen, da ich, als ich sie in Händen hatte, auf diesen Punkt noch nicht aufmerksam geworden war. Diese zweite deutsche Handschrift findet sich im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg unter den Mainz-Aschaffenburgischen Akten.

Ich stiefs zunächst in dem „Tomus primus Actorum mancorum das Religionswesen im Reich betreffend de ao 1521“ (Geistl. Schrank, Lade 19, n. 3) auf ein Heft von zehn Bogen, dessen Titel lautet:

*Romischer Key. Mat. Confu: | tation auf der funff  
Churfursten Fursten | vnnd Stet vbergeben Opinion  
vnnd | Bekantnus.*

Bl. 1 enthält nur den Titel, die folgenden sind unten bezeichnet 1—19. Der Anfang lautet wie im Mainzer Exemplar: „Die Romisch . . . Maj. als sie verruckter Tagen“. Die Widerlegung des zweiten Theiles der Augustana beginnt Bl. 18<sup>a</sup>. Das Heft bricht aber Bl. 19<sup>b</sup> ab in der Beantwortung des ersten Artikels mit den Worten: „vnd das keyner selig werden möcht, er empfienge dann“<sup>1</sup>.

Später fand ich offenbar den Schlufs dieser Handschrift in dem Konvolut „Allerhand Bedenken und Anmerkungen deren Römisch-Catholischen und Augsburgischen Theologorum in puncto religionis“ (Geistl. Schrank, Lade 19, n. 1). Das mit den Blattzahlen 20—40 bezeichnete Heft beginnt mitten in der Widerlegung des ersten Artikels des zweiten Theiles und geht bis zum Schlufs des Ganzen<sup>2</sup>.

Eine lateinische Confutatio fand ich verzeichnet in der Bibliotheca Vallicelliana zu Rom mit der Signatur: K 11, fol. 369:

seinem 1531 gedruckten „Summarium der kaiserlichen Antwort“ hat die lateinische Confutatio zugrunde gelegt (s. Corp. Ref. XXVII, 242 f.).

1) Müller S. 156, C. R. XXVII, 205.

2) Ich habe mir allerdings aufgezeichnet: „behandelt den ersten bis siebenten Artikel des zweiten Theiles“, möchte aber darum doch noch nicht behaupten, dafs auch der vierte und fünfte hier vorkommen.

„Augustanae Confessionis editae ab haeticis in Germania ao. 1530 confutatio“.

Reiche Ausbente wird endlich der handschriftliche Nachlaß Joh. Fabri's in der Wiener Hofbibliothek gewähren; denn hier dürften sich, so weit nach den gedruckten Handschriftenverzeichnissen zu urteilen ist, aufser verschiedenen Handschriften der lateinischen und deutschen Widerlegung<sup>1</sup> auch noch viele Vorarbeiten, Konzepte, Bruchstücke<sup>2</sup> finden, mit deren Hilfe wahrscheinlich noch ein oder der andere dunkle Punkt aufgehellt werden könnte.

## 6.

### Zu den Verhandlungen über den Druck der Confutatio 1530—1533.

Jahrelang haben über den Druck der Confutatio Verhandlungen stattgefunden, welche bisher wenig beachtet sind. Ich stelle im Nachfolgenden zusammen, was mir beiläufig begegnet ist.

Allgemein bekannt (und bereits von Walch [XVI, Vorbericht] registriert) ist, dafs schon zu Augsburg, nachdem noch vor Beendigung des Reichstages Drucke der Augustana dahin gekommen waren, die Absicht aufgekommen ist, auch die Confutatio zu veröffentlichen. Von den Verhandlungen, die hierüber zwischen dem

1) Ich zähle in der Wiener Hofbibliothek nicht weniger als acht Handschriften der Confutatio, vier lateinische und ebenso viele deutsche. Unter den lateinischen stellen drei jedenfalls eine Rezension der letzten Ausarbeitung dar (Hds. 11829, n. 1, Bl. 1<sup>a</sup>—40<sup>b</sup>; Hds. 11872, n. 4, Bl. 68<sup>a</sup>—100<sup>b</sup> und [doch ohne Prolog] Hds. 11825, n. 1, Bl. 1<sup>a</sup>—46<sup>b</sup> — übrigens in allen drei Handschriften bezeichnet als „Responsio data Protestantibus 2. Aug. 1530“), die vierte ist, wie wir schon sahen (s. oben S. 149), von besonderer Bedeutung als aufser der Vaticana einzig bekannte Handschrift der Confutatio vom 12. Juli. Von den deutschen Konfutationen sind zwei Wiedergaben der ersten neun Artikel der ersten Ausarbeitung (s. oben S. 149), die beiden anderen (Hds. 11825, n. 2, Bl. 49<sup>a</sup>—107<sup>b</sup> und Hds. 11829, n. 2, Bl. 42<sup>a</sup>—95<sup>b</sup>) Abschriften der letzten Ausarbeitung. — Auch auf den Prolog stößt man wiederholt und zwar auf verschiedene Fassungen desselben; s. Hds. 11824 n. 6, Bl. 75<sup>a</sup>—75<sup>b</sup> (unzweifelhaft der Prolog der Confutatio vom 12. Juli, — vgl. auch Hds. 11824, n. 7, Bl. 79<sup>a</sup>); Hds. 11833, n. 12, Bl. 213 (jedenfalls die letzte Fassung; s. Denis II, 2043).

2) Man vergleiche nur 11813, n. 4; 11827, n. 4. 5. 8. 11.

Kaiser und den katholischen Ständen geführt sind<sup>1</sup>, ist bisher freilich nichts bekannt geworden. Aber Cochlaeus erzählt uns in seiner „*Historia de actis et scriptis Martini Lutheri*“<sup>2</sup>, der Kaiser habe einigen Theologen (es war, wie wir aus einem gleichzeitigen Briefe des Cochlaeus erfahren, eine aus vier Theologen bestehende Kommission<sup>3</sup>) aufgetragen, die Schrift einem Augsburger Buchdrucker zu übergeben; schon habe er (Cochlaeus) mit Alexander Weifsenhorn darüber verhandelt, als sein Herr, der Herzog Georg, Augsburg verlassen habe, dem er wegen der Unsicherheit der Wege sich habe anschließen müssen<sup>4</sup>. Es war das im Oktober 1530<sup>5</sup>. „*Alii aliis occupati negotiis*“, schließt Cochlaeus seine Entschuldigung, „*aeditionem Confutationis omiserunt. Atque inde factum est, ut in hanc usque diem aedita non fuerit ea Confutatio, luce alioque non indigna*“. Cochlaeus hätte hinzufügen können, daß bereits das kaiserliche Dekret aufgesetzt war, welches dem Druck vorangeschickt werden sollte — und dieses ist auf uns gekommen, aber freilich noch nicht gedruckt. Der Cod. Vindob. 11833 enthält (n. 13, Bl. 214<sup>a</sup>—216<sup>a</sup>) ein „*Decretum [Caroli V.] praemissum ut apparet confutationi Confessionis Augustanae*“<sup>6</sup>.

1) Daß solche stattgefunden haben, geht aus den weiter unten zu erwähnenden Mitteilungen des Kardinals Albrecht hervor.

2) Paris 1565, Bl. 202<sup>b</sup>.

3) S. unten Anm. 5.

4) Etwas anders, aber sicher unrichtig motiviert erscheint der Vorgang in dem interessanten Berichte, welchen der aus Leipzig ausgewiesene Nürnberger Bürger Peter Gengenbach über sein am 30. Mai 1533 mit ihm abgehaltenes Verhör hinterlassen hat. Hiernach hätte Cochlaeus auf den Vorwurf Gengenbach's, daß die Konfutation nicht ans Licht gekommen sei, geantwortet: „ich sage euch, daß keiserl. Maj. den zweien Doctoribus Ecken und mir unser Bekänniss hat uberantwortet, wir sollens in Druck geben. Als wirs in Druck geben, da brach Ihr keyserl. Maj. von Augspurg auf, da zog der Drucker auch weg, also blieb unser Bekänniss dahinten.“ Siehe Kapp, Kleine Nachlese IV, 600f. Vgl. schon Seckendorf, Hist. Luth. III, 56<sup>b</sup>.

5) Herzog Georg von Sachsen verließ Augsburg am 21. Oktober (s. den Bericht der Nürnberger Gesandten, Corp. Ref. II, 415). Vgl. den Brief des Cochlaeus an Pirkheimer vom 18. Oktober 1530 bei Heumann, Docum. Litter., p. 87: *Post biduum abibit hinc Dominus meus . . . , quamvis instet R. D. Legatus, fortassis et Caesar petet, ut hic maneam, donec edantur omnia quae oportet (ego enim quartus sum et unus e quatuor, quibus illud negotii commissum est), non tamen intendo remanere, quia non video, quo pacto pateat mihi tutus transitus absque latere Domini mei. Quod si remanendum mihi sit (quod nolim), rescribo tibi cito.*

6) S. „*Tabulae Codicum manu scriptorum . . in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum*“, Vol. VII, Vindob. 1875, p. 60.

Genaueres hat Denis<sup>1</sup> verzeichnet: „postquam Confessionem illam dixisset praeter spem *multis millibus exemplaribus latina et alemanica lingua a Calcographis impressam longe lateque vulgata* fuisse, addit: *nos maturo consilio Rmi patris ac Domini nostri Papae Cardinalis legati, Electorum principum ac statuum Imperii usi Confutationem nostram — etiam latine et Teutonice excudi et imprimi fecimus* etc. . . . Datum est Augustae, sed temporis notae abest“. Das Dokument verdiente jedenfalls ganz mitgeteilt zu werden. Weshalb man es einfach zu den Akten gelegt hat, wissen wir nicht. Denn die zufälligen Gründe, welche Cochlaeus vorbringt, sind sicherlich nicht ausschlaggebend gewesen.

Schon im Laufe des nächsten Jahres brachte der Kardinal Albrecht die Sache bei dem Kaiser in Erinnerung<sup>2</sup>. Anlaß dazu gab ihm das Erscheinen der Apologie, von welcher er dem Kaiser ein Exemplar übersandte — es sei demnach, führt der Kardinal aus, an der Zeit, daß der Beschlufs von Augsburg ausgeführt, die Konfutation unter kaiserlichem Namen und Titel gedruckt und veröffentlicht werde. Bei dieser Gelegenheit erhalten wir einige belangreiche Nachrichten über den Auftrag, welchen Kaiser, Kurfürsten und Stände des Reiches zu Augsburg der Kommission gegeben: Dr. Joh. Fabri, heist es hier, habe samt anderen Doktoren während des Reichstages die Weisung erhalten, die Konfutation für ihre etwaige Veröffentlichung in eine knappere und durchsichtigere Form zu bringen<sup>3</sup>. Falls nun Fabri mit der Arbeit fertig geworden sei — und es sei zur Kenntnis des Kardinals gekommen, daß dem so sei<sup>4</sup> —, so möge sie jetzt gedruckt werden. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß schon zu Augsburg eine Kommission, in welcher Fabri, Eck und Cochlaeus neben einem vierten, nicht genannten saßen, sich an die Überarbeitung der Confutatio für den Druck gemacht hat. Ob sie schon hier mit der Arbeit fertig geworden ist, oder ob erst später (1530/31) Fabri sie

1) Codices manuscripti Bibliothecae Palatinae Vindobonensis II (Vindob. 1794), 2043.

2) Albrecht an den Kaiser, 19. November 1531, gleichzeitiges Referat bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl's V., I, 602.

3) *rediger la confutation de sa maieste jmperiale en plus estroicte et clere forme, pour affin que, en cas que aucuns vouldroient publier aucune chose contraire a ladicte confutation et besoignye touchant la vraye foy et religion chrestienne, que icelle confutation fust aussi publier.*

4) *en cas doncques que ledict docteur Fabrij fust prest avec ce quil a collige, comme dessus, et jl soit venu a la cognoissance dudict cardinal quil est prest* u. s. w.

absolviert hat, geht aus den Worten Albrecht's nicht hervor<sup>1</sup>. Da aber nach dem oben angezogenen Dekrete des Kaisers sowohl der lateinische als auch der deutsche Text gedruckt werden sollte, wird sich auch die Redaktion auf beide Texte bezogen haben<sup>2</sup>.

Aufs neue kam es dann zu lebhaften Verhandlungen über die Ausführung des Augsburger Beschlusses auf dem Regensburger Reichstage des Jahres 1532. Die Frage hat im Juni gespielt.

Zuerst hat, so viel wir wissen, der päpstliche Legat — es war wiederum der Kardinal Campegi — in einem Gutachten vom ersten Juni bei dem Kaiser angeregt, die *Confutatio* sorgsam übersehen und drucken zu lassen, um den aus der Unterdrückung der Widerlegungsschrift geschöpften Übermut der Ketzler zu brechen<sup>3</sup>. Unmittelbar darauf bemächtigten sich auch die katholischen Stände der Sache; es wird der am 12. Juni in Regensburg angelangte<sup>4</sup> Brandenburger Kurfürst gewesen sein, welcher, vielleicht unter dem Einfluß des Legaten oder Nuntius stehend, den Antrag stellte: heftig drang er auf die Veröffentlichung der *Confutatio*<sup>5</sup>; andere altkirchliche Fürsten, nicht bloß

1) Dafs schon zu Augsburg eine Revision stattgefunden hat, zeigt auch eine Äußerung des Churfürsten Joachim aus dem Jahre 1533. S. unten S. 173, Anm. 1.

2) Diese Augsburger Überarbeitung wird sich gewifs, sobald das handschriftliche Material erst vollständig beschafft sein wird, noch ausfindig machen lassen. Vielleicht ist es die letzte Redaktion gewesen. Denn die späteren Verhandlungen über die Veröffentlichung der *Confutatio* scheinen es zu der geplanten neuen Revision nicht gebracht zu haben. Möglich, dafs nach dem Augsburger Tage Fabri die Verbesserung noch fortgesetzt hat (und diese Revision würde unter seinen Papieren in Wien [s. oben S. 149 u. 163] zu suchen sein). Möglich auch, aber mir nicht wahrscheinlich, dafs es in Rom 1532/33 zu einer letzten, offiziellen Redaktion gekommen ist (s. die weiter unten besprochene Instruktion für Briarde).

3) Lämmer, *Mon. Vat.*, S. 127: „... manco male reputarei, che la Maestà V. comandasse, che le resposte fatte per li Catholici alla confessione delli Heretici in Augusta di novo si revedessero et con somma diligentia ogni cosa ben examinata, renovando un' altra fiata l'Editto Imperiale Wormatiense, tutte queste cose insieme congiunte [beide Konfutationen?] si publicassero et imprimeessero in testimonio della verità et significatione apertissima della sincera nostra fede et catholica mente di V. Maestà et di tutta overo maggior parte della Dieta Augustense. Del che per non s'esser sin' hora publicata li heretici se ne hanno fatto molto gagliardi et persuaso alli popoli tutto il contrario della verità.“

4) S. Campegi an Salviati, 22. Juni bei Lämmer, *M. V.*, S. 137; vgl. Alexander an Sanga 18. Juni, ebenda S. 133.

5) Seckendorf III, 27 auf Grund eines Berichtes der säch-

der Bischof von Augsburg, sondern sogar Herzog Heinrich von Braunschweig, widersprachen dem Antrage: „es sei schon Unlusts genug“<sup>1</sup>. Doch vergebens: die Mehrzahl der Stände beantragte — und zwar wiederholt — bei dem Kaiser die Veröffentlichung der Augsburger Widerlegungsschrift, welche fortan Glaubens- und Lehrnorm sein sollte<sup>2</sup>. Zugleich aber faßte man eine noch weitergehende Aufgabe ins Auge. Es war am 25. Juni, als Granvella im Auftrage des Kaisers die Ansicht des päpstlichen Legaten einholte über das Verlangen des Reichstages, daß nicht bloß die Konfutation gedruckt, sondern auch der Apologie der Augustana eine Entgegnung entgegengestellt werde<sup>3</sup>. Granvella fügte hinzu, daß dieses, bei der Wichtigkeit der Sache, geschehen müsse im Namen und unter der Autorität des Papstes, daß aber zu diesem Behufe die Confutatio zu revidieren und zu überarbeiten sei (*ma che detta confutatione si revedesse bene et si aliqua erant addenda vel detrahenda, che si facesse et fusse con più elegancia che fusse possibile*). Campegi bemerkt in seinem Berichte darüber, daß er stets dieser Ansicht gewesen sei und den Nuntius Aleander gleich bei dessen Kommen davon verständigt. Aleander sei bei seiner Gelehrsamkeit gewiß am besten geeignet, diese ganze Aufgabe zu lösen; aber freilich, er bedürfe dazu Zeit und Bücher; deswegen werde sich vielleicht empfehlen, daß der Papst die Arbeit von einigen tüchtigen Theo-

---

sischen Gesandten Planitz und Taubenheim, auf den Johann Friedrich am 20. Juni antwortet.

1) Seckendorf a. a. O.

2) S. Pallavicini III, 9, 9 (ed. Rom. 1656, I, 295): *con iterate replicate istavano che si desse in luce la confutatione stabilita in Augusta della Confession Iuterana, e si costringessero tutti a credere ed operare secondo quella*. Pallavicini ist hier jedenfalls gut unterrichtet; er beruft sich wiederholt auf einen Aktenband des Vatikanischen Archivs: „Acta Conventus Ratisbonae celebrati et alia quaedam visu digna anno 1532“. — Dieser Antrag ist von den Ständen zweifelsohne schriftlich gestellt worden. Doch sind die betreffenden Aktenstücke meines Wissens noch nicht bekannt geworden, wie überhaupt die archivalische Forschung den Regensburger Reichstag mit seinen pikanten Verhandlungen zwischen Kaiser und katholischen Ständen stark vernachlässigt hat.

3) Auf die Notwendigkeit, die Apologie zu widerlegen, hat, so viel wir wissen, besonders nachdrücklich Cochlaeus in Regensburg hingewiesen. Sein Eifer ging so weit, daß er dem Kardinal Campegi nicht weniger als drei Widerlegungen einreichte, deren letzte an Kürze nichts zu wünschen übrig liefs. Campegi schickte sie zwar nach Rom, aber weder er noch Aleander fügten dem Lobe klingende Münze hinzu, welche dem Verfasser den Druck seiner Schrift ermöglicht hätte. S. Cochlaeus' Klage in seinem Briefe an Lorenz von Truchsefs, Mainz 6. Oktober 1532 bei Riederer I, 342f. Vgl. Campegi an Salviati, 1. Juni 1532 bei Lämmer, Mon. Vat., S. 122.

logen in Rom liefern lasse<sup>1</sup>. Nachdem Campegi am 26. Juni seinen Bericht bis hierher niedergeschrieben, schickte ihm Granvella die Antwort zu, welche der Kaiser den Ständen zu geben gedachte: in Betreff der Durchsicht der Confutatio und der Widerlegung der Apologie hiefs es hier, der Kaiser habe die Angelegenheit an den Legaten und den Nuntius weiter gegeben, die auch darauf eingegangen seien, sie werde demnach in gebührender Weise, mit Wissen und Willen des Papstes erledigt werden (*circa il capo del reveder la confutatione et reprobar l' Apologia, che Sua Maestà ha remesso la cosa al Legato et Nuntio Apostolici, quali hanno accettata la cosa, perche se facci con li debiti modi, con volontà et saputa di Nostro Signore*)<sup>2</sup>. Wenn der Kaiser, woran nicht zu zweifeln, in diesem Sinne in den nächsten Tagen den Ständen geantwortet hat, so war damit die Sache anständig begraben. Vielleicht hat zu dieser Zurückhaltung der Widerspruch beigetragen, auf welchen der Gedanke, die Confutatio zu veröffentlichen, bei den als Vermittlern zu Nürnberg thätigen Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz stiefs<sup>3</sup>. Mit besonderer Entschiedenheit hätte, wenn wir

---

1) Dem Nuntius scheint die ihm vom Legaten zuge dachte Arbeit nicht behagt zu haben. Zeit hätte er sonst sicherlich gehabt. Denn er klagte wiederholt, dafs er in Regensburg überflüssig sei (s. Aleander an Sanga, 31. Mai und 20. Juni, Lämmer, M. V., S. 114. 136), und bat um seine Abberufung (vgl. S. 130. 135), welche ihm auch bald darauf zuteil wurde (s. Salviati an Aleander, 13. August). Wenn auch Aleander schon damals der Meinung gewesen ist, welcher er in seiner oben (S. 137f.) mitgetheilten Niederschrift (aus dem Jahre 1536?) Ausdruck gegeben hat, dafs die Confutatio irreformabel sei, so hätte er doch wenigstens zur Widerlegung der Apologie, „la dolosa Apologia di Melanchthon“, wie er sie nennt (s. Lämmer, M. V., S. 114), seine Feder schärfen können, um so mehr, als die nicht ungünstige Aufnahme, welche sie in Rom gefunden hatte, in seinen Augen nur ein Beweis für die Urteilslosigkeit der Theologen der Kurie war (a. a. O. S. 134).

2) S. Campegi's Depesche an Salviati, 26. Juni 1532, bei Lämmer, M. V., S. 140. Campegi fügt der Mitteilung über den Inhalt der kaiserlichen Antwort noch einmal hinzu, dafs seiner Meinung nach nun etwas geschehen müsse: „Si che maggiormente io iudico che sia necessario aut che postpositis omnibus et provisto de libri a Rever. Brundusini facci il bisogno, aut che Sua Santità lo facci a Roma, et se imprimi poi aut a Roma aut qui in Germania, secondo che serà più facile.“ — Vgl. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation I, 343.

3) Nach v. Bucholtz IV, 44 schrieben die Vermittler nach Regensburg, „sie hörten, dafs durch Eck, Faber und andere die Apologie beantwortet werden und die Konfutation gedruckt werden solle — welche letztere jedenfalls einer weiteren Besichtigung und Bedenkens bedürfen werde; — sollte solches aber jetzt geschehen, so werde es die gütliche Verhandlung verhindern und ganz und gar zer-

einer erst später niedergeschriebenen Notiz Aleander's Glauben schenken dürfen<sup>1</sup>, der Pfälzer durch seine Reichstagsgesandten dagegen protestieren lassen.

Aus einem Briefe des Cochlaeus vom Oktober 1532 erfahren wir, dafs, nachdem er mit seinem Herrn, dem Herzog Georg, Regensburg verlassen, daselbst eine Kommission von vier Theologen — von dreien derselben erfahren wir die Namen: es waren Eck, Fabri und der Dompropst zu Stendal, Wolfgang Redorfer — gebildet sei zum Zweck der Herausgabe der Confutatio; doch habe dieselbe nichts ausgerichtet<sup>2</sup>. Fällt die Bestellung dieser Kommission etwa noch in den Juni<sup>3</sup>, so dafs die Stände auf eigene Hand sie ernannt haben?<sup>4</sup> Oder haben sie sich bei jener Antwort des Kaisers, welche ihnen in den letzten Tagen des Juni zugegangen sein mufs, nicht beruhigt (wir hörten bereits, dafs sie wiederholt die Sache vorgetragen haben) und bei einer erneuten Vorstellung wenigstens die Kommission durch-

---

rütten.“ Bucholtz giebt zwar kein Datum an, nach dem Zusammenhang seiner Darstellung mufs dieser Widerspruch aber noch im Juni erhoben sein.

1) S. oben S. 138.

2) Cochlaeus an Lorenz von Truchsefs, Mainz, 6. Oktober 1532 bei Riederer I, 342. Cochlaeus widerlegt die Behauptung des Bischofs von Würzburg, es sei bereits von Fabri und Eck (zu Regensburg) eine Antwort auf die Apologie verfaßt worden, ja diese Entgegnung sei vom Kaiser dem Papst überschiekt. Während seines Aufenthaltes in Regensburg hat er ungeachtet seines vertrauten Verkehrs mit den beiden nichts von der Sache gehört. Inbetreff der Vorgänge nach seiner Abreise hat er später von dem Rate des Kurfürsten von Brandenburg, Dr. Wolfgang (Redorfer) gehört: „tractatum quidem fuisse per status imperii de responsione Augustae data contra confessionem Lutheranorum, ut in publicum ederetur, et eam ob rem fuisse deputatos quatuor commissarios, D. Fabrum, D. Eckium et nescio quem tertium ipsumque D. Wolfgangum supra dictum, nihil tamen fuisse attentatum ipso praesente et dictum fuisse, abesse Cochlaeum et nonnullos alios, qui ad rem illam potissime fuerint deputati, et ita abiit ille. Quid postea factum sit nescio, non tamen credo vel a D. Fabro vel a D. Eckio confutatam tum fuisse Apologiam“. Bindseil, C. R. XXVII, 23 hat unter der ‚Apologia‘ die Augsburgische Konfession verstanden! Und auch Lämmer, De Confut. Pontif., p. 161sq. verlegt (nach dem Vorgange Müller's p. LVI) den Vorgang auf den Augsburger Reichstag von 1530.

3) Genauer vor die Mitteilung der am 26. Juni dem Legaten vorgelegten Antwort des Kaisers. Die Abreise des Herzog Georg spräche nicht dagegen. Dieser ist, nach dem Ergebnis von Nachforschungen, welche Herr Dr. Gustav Wolf freundlichst im Dresdener Archiv für mich angestellt hat, zwischen dem 21. und 23. Juni in Dresden wieder eingetroffen.

4) Das müßten wir annehmen, falls die von den Kurfürsten von Mainz und der Pfalz vorausgesetzte Thätigkeit der Eck und Fabri (s. oben S. 168, Anm. 3) mehr als ein bloßes Gerücht war.

gesetzt? Wie dem auch sein mag, die Sache verlief diesmal ebenso im Sande wie zwei Jahre zuvor in Augsburg. Die politische Lage erlaubte es in der That nicht, gerade jetzt die Protestanten durch eine Veröffentlichung der Augsburger Confutatio und durch eine offizielle Widerlegung der Apologie<sup>1</sup> zu reizen.

Immerhin liefs sich der Gedanke, die Konfutatio ans Licht treten zu lassen, auch in Zukunft noch vonseiten der Kurie wie des Kaisers zur Beruhigung der Heifssporne verwenden.

So kam man denn — meines Wissens zum letztenmal — noch 1533 auf ihn zurück.

Wir besitzen in einem Bande des Aleander'schen Nachlasses auf der Vatikanischen Bibliothek<sup>2</sup> ein anonymes Gutachten über die momentan vom Papste innezuhaltende Konzilspolitik, welches jedenfalls zu Anfang des Jahres 1533 zu Bologna von Aleander erstattet ist<sup>3</sup>.

1) Cochlaeus wollte gehört haben, die (ausländischen, spanischen) Theologen des Kaisers hätten von ihrem Gebieter den Auftrag erhalten, die Apologie zu widerlegen: von diesen ewig auf der Reise liegenden, arbeitsscheuen, des Deutschen unkundigen Leuten verspricht er sich aber nichts. Und dennoch, wie notwendig ist es, dafs etwas gegen die äufserst schädliche Apologie geschieht! Er freut sich daher, dafs der Mainzer Domdechant Lorenz von Truchsefs dem Bartholomaeus von Usingen den Auftrag gegeben hat, eine Antwort auf die Apologie zu verfassen, und sich anheischig gemacht, sie auf seine Kosten drucken zu lassen (s. Riederer I, 343 f. 340). Da Usingen bereits am 9. September 1532 starb, kam der Auftrag nicht zur Ausführung. — In Trient erzählte man sich Ende Juli: „Sua maestà ha ordinato, che sia impressa la confessione di Lutherani fatta in Augusta con la confutatione fatta per li catholici, il che li hanno molto a male, non solo li Lutherani, ma anchor li principi catholici“. Das schreibt am 27. Juli der Trienter Dekan Jacob Banisius bei Sanuto-Thomas S. 220.

2) Cod. Vat. 3914, Bl. 142<sup>a</sup>—147<sup>b</sup>. Diese von Aleander angelegte Sammlung führt den Titel: „Varia ad Concilium spectantia. Tom. I.“

3) S. Lämmer, Meletematum Romanorum Mantissa, Ratisbonae 1875, p. 139—143. Lämmer hat aber mehr als ein Drittel und darunter einige der interessantesten Stellen fortgelassen. Schon Lämmer hat als Verfasser Aleander vermutet. In Verbindung mit einigen sonstigen hier vorkommenden Merkmalen macht seine Autorschaft unzweifelhaft die bei Lämmer ausgelassene persönliche Notiz: *superiore anno ego ipse expertus sum Germaniam omnem licet maxima in parte his haeresibus contaminatam, tamen erga hospites et nostrates multo mansuetiorem factam quam ab initio huiusmodi abominationum non fuerat* (vgl. dazu Aleander's Depesche an Sanga vom 28. Februar 1532 bei Lämmer, Mon. Vat., p. 99 f., vgl. auch S. 88 f.). — Die Zeit der Abfassung ergibt sich daraus, dafs die Sendung eines Nuntius nach Deutschland bereits beschlossen ist, in betreff der Wahl desselben hier aber noch Vorschläge gemacht werden (s. Lämmer, Mantissa, p. 140). Der sodann ernannte Nuntius Rangone erhielt seine

Aus diesem Aktenstücke ersehen wir, dafs Campegi die Sache nicht hatte fallen lassen, unzweifelhaft auch in Rom für dasjenige eingetreten war, wozu er von Regensburg aus geraten hatte — freilich ohne dafs die römischen Theologen bisher ihres Auftrages sich entledigt hätten. Da Aleander sich, wie wir sahen, für eine Revision der Confutatio keineswegs zu begeistern vermochte, war es sicher ein Entgegenkommen des Erzbischofs von Brindisi gegen den Kardinal Campegi (dieser safs mit den Kardinälen Farnese und Cesi und mit Aleander in der zu Bologna für die Religionssache niedergesetzten Kommission<sup>1)</sup>, wenn er in seinem Gutachten vorschlug, der nach Deutschland zu entsendende Nuntius solle den katholischen Ständen versichern: *Confutationem vero Lutheranorum Augustae compositam iussu Sanctitatis suae aliquibus viris doctis ac bonis ad recognoscendum esse traditam, et simul componendam antapologiam, quod ubi factum fuerit, esse utramque debitis modis et tempore maiore etiam cum auctoritate publicandam*<sup>2</sup>.

Der Papst ging auf diesen Vorschlag ein. Clemens VII. selber beteiligte sich zu Bologna an den Verhandlungen über die Confutatio<sup>3</sup>, welche nur diesen Vorschlag Aleander's zur Grundlage gehabt haben können.

Der Kaiser hatte zu Regensburg die Sache dem Papst überlassen. Er konnte jetzt nicht wohl umhin, diese Behandlung derselben zu billigen. Aber er that das doch mit einer bemerkenswerten Zurückhaltung.

Er war schlüssig geworden, den Nuntius Rangone auf seiner

Instruktion am 20. Februar (vgl. Cod. Vat. 3914, Bl. 138<sup>a</sup>). Es ist unzweifelhaft das Memoriale, welches nach dem Bericht Briarde's der Nuntius zu Wien unter seinen Papieren fand (s. Lanz, Staatspapiere, S. 104).

1) Cod. Vat. 3914, Bl. 131<sup>b</sup> lesen wir von einer Hand des 16. Jahrhunderts eine sich auf die Bl. 132<sup>a</sup> ff. folgenden Aktenstücke aus dem Januar 1533 beziehende Notiz, in der es heifst: „Huius primae expeditionis in Germaniam autor fuit Hier. Archiep. Brundusinus, qui hoc proposuit in Congregatione, cui intererant Clemens VII. Pont., Carolus V. Imp., R<sup>mi</sup> Cardinales Farnesius, Campegius, Cesium et Archiepiscopus Brundusinus pro parte pontificis, Archiepiscopus Bari, qui paulo post factus fuit Cardinalis, Commendator Covos, Ds. de Grandvella et Doctor Maius Caesaris nuper Orator apud pontificem et mox in hoc secundo conventu Bononiensi factus a Cesare Vicecancellarius Aragoniae.“ Aleander habe das durchgesetzt trotz des Widerspruchs des Erzbischofs von Bari, indem alle und besonders der Kaiser auf seine Seite getreten.

2) Cod. Vat. 3914, Bl. 146<sup>b</sup>.

3) Siehe die oben S. 137 mitgeteilte handschriftliche Notiz Aleander's: es sei oft über die Confutatio beraten worden, zu Augsburg, zu Regensburg & *postremo Bononiae cum Pontifice Clemente*.

Rundreise durch Deutschland durch einen eigenen Abgesandten begleiten zu lassen: der kaiserliche Orator — es war Lambert de Briarde — sollte den Boten des Papstes unterstützen und zugleich beaufsichtigen<sup>1</sup>. Die öffentliche Instruktion für Briarde mußte sich in der Hauptsache mit derjenigen für den Nuntius decken<sup>2</sup>. So erhielt auch der Orator die Vollmacht, erforderlichenfalls eine offizielle Widerlegung von Konfession und Apologie in Aussicht zu stellen. Wir lesen hier<sup>3</sup>: *Similiter poteris dicere secundum ut tibi videtur necessarium, quod dictus Sanctissimus fecit revideri et poni in bona forma per viros doctos theologos et alios confutationem contra assertionem errantium et similiter apologiam [sic!], quae erunt parata ad imprimendum et publicandum, si fuerit necesse*<sup>4</sup>. Aber der Kaiser hält die Veröffentlichung allerdings nicht für opportun. Deswegen fährt die Instruktion fort: *Nihilominus quod videri potest magis expedire, ut hoc differatur, donec videatur quomodo negotium dicti Concilii succedet, ut non generentur maiores contentiones et divisiones inter status Germanicae*.

Schade, daß es zu der officiellen Revision der Confutatio und zu der päpstlichen Widerlegung der Apologie nicht gekommen ist!

Übrigens hatte der kaiserliche Orator auf seiner Rundreise mit dem Nuntius wenigstens an einem deutschen Hofe Gelegenheit von dem betreffenden Passus seiner Instruktion Gebrauch zu machen. Am 17. Juni kamen beide in Berlin an: tags darauf gab der Kurfürst, wenn auch nicht bei dem officiellen Empfang der Gesandten, so doch über Tische seinem Bedauern

1) S. Karl's geheime Instruktion für Briarde, Bologna 27. Februar 1533, bei Lanz, Staatspapiere, S. 100—102.

2) Auch sie führt das Datum des 27. Februar. Lateinisch findet sie sich im Cod. Vat. 3914, Bl. 154<sup>a</sup>—156<sup>a</sup> (einige Sätze daraus hat Lämmer, Mantissa, p. 143 sq. mitgeteilt). Im französischen Original hat Lanz sie gedruckt, Staatspapiere S. 96—99.

3) S. Lämmer, Mantissa, p. 144.

4) *Aussy pourrez dire, selon et que verrez besoing, que nostre dict saint pere a fait reuoir et mettre en bonne forme par gens doctz, theologiens et aultres, la confutacion contre l'assertion des desuoyez et aussy l'antapologie, que seront prestes a imprimer et publier, si sera besoing* (Lanz, Staatspapiere, S. 99). Ich weiß nicht, wie der betreffende Passus in der Instruktion für Rangone (Cod. Vat. 3914, Bl. 150<sup>a</sup>—151<sup>b</sup>, noch ungedruckt) gefaßt ist. Jedenfalls stimmt aber die Fassung unseres Aktenstückes nicht ganz mit dem Wortlaut des Alexander'schen Gutachtens: hier gewinnt es den Anschein, als ob die Revision und Umarbeitung der Confutatio bereits vollzogen, die Antapologie bereits aufgesetzt sei; indessen das „*quae erunt parata*“ wird uns hindern, die voraufgehende Wendung ernst zu nehmen.

darüber Ausdruck, daß die gegen die Schismatiker verfaßte, auf dem Reichstage zu Augsburg übersehene Confutation nicht gedruckt sei, da die Gegner aus diesem Umstande großen Mut schöpften: in seinen Augen war sie noch immer hinreichend, die ketzerischen Ansichten niederzuschlagen<sup>1</sup>.

Das werden die letzten amtlichen Verhandlungen über den Druck der Confutatio gewesen sein<sup>2</sup> — und es sollten noch vierzig Jahre vergehen, bis sie als historisches Dokument veröffentlicht wurde. So lebhaft man auf katholischer Seite die Notwendigkeit fühlte, den Angriff auf das römische Kirchentum abzuwehren, welcher in der so überaus milden Augsburger „Apologie“ und in deren Schutzschrift enthalten war, nicht minder lebhaft war in den einsichtigen Kreisen das Gefühl, daß die Augsburger Widerlegungsschrift ihrem Zwecke nicht entspreche: die Evangelischen hatten letztlich Recht mit ihrem Vorwurf, daß

1) S. den Bericht Briarde's über seine Mission, Mecheln 29. Juli 1533 (bei Lanz, Staatspapiere, S. 102—110, im Auszuge bei v. Bucholtz IX, 119—121), S. 106f.: „Le meisme jour estant au disner le dict seigneur electeur dit que les seismaticques prenoient grand couraige de ce que la confutation faict entre [?] eulx, veue et visitée en la journee d'Auspourg, n'auoit este imprimee, disant qu'elle estoit souffisante pour debatre leurs oppinions, adjoustant qu'il eust bien voulu qu'elle fut este imprimee. Surquoy apres le disner, et que les gentilz hommes et autres s'estoient retirez, respondiz en presence du nunce selon la teneur de mes instructions, allegant les causes pourquoy la dicte confutation se differoit a imprimer, et depuis n'en tint le dict seigneur marquis aucun propos.“ — Vgl. Maurenbrecher a. a. O. S. 367.

2) Der Dominikaner Peter von Ansbach, welcher Ostern 1532 aus Dessau weichen mußte und sich nun in Frankfurt a. O. niederliefs (s. Jöcher-Rotermund), kommt noch einmal auf die Sache zurück. S. „Antithesis Der Lutherischen Bekenthnis odder Beicht, so sie tzu Augspurgk vor Kayserlicher Maiestat vnd dem Heyligen Römischen Reich Im Dreyssigsten Jar, angegeben .. Durch Petrum Anspach“ (a. E.: „Gedruckt zu Franckfurt an der Oder durch J. H.“ — ohne Jahr, aber 1532 oder 1533, vgl. Bl. D3“: „itzund nach dem Reichs tag zu Regenßburg“; Mensing erwähnt die Schrift in der vom 24. Juni 1533 datierten Vorrede zum ersten Teil seiner Antapologie), Bl. A1<sup>b</sup>: „Aber Got erbarmes, die vorlegung solcher artickel durch Sathanam vnd seyne lyst wirt gewaltig zu rugke gehalten, vnangesehen Das Keyserlich Ma. sampt allen gehorsamen des Reichs Stenden sie in truck zubringen beholen, Hab ich vormerckt, das solcher verzug vnd vntherdruckung der selben vorgenanter bekentniß vorlegunge oder, wie eß die Lutherischen nennen, Confutation den gewissenn vieler frommer Christen sehr beschwerlich, ergerlich vnd schedlich, auch der ehre Christi, dem heyligen vnbefleckten glauben vnd gantzer gemeyner heyiligen kirchen nachteylig, schimpfflich vnd spöttlich ist, do durch sich die veynde der warheyt rhumen, als hetten sie gar vnd gantz gewonnen vund in yhrem synne eytel Gloria in excelsis singen.“

die Gegner das Licht scheuten<sup>1</sup> — das zeigen gerade diese vielfachen Verhandlungen über den Druck der Widerlegung. Es hat ja in der That des großen, schweren Apparates eines ökumenischen Konzils bedurft, um das Bekenntnis von Augsburg wenn auch nicht zu widerlegen, so doch zu beantworten.

## 7.

**Anhang.****Mensing's Mitteilungen aus der Konfutation der Theologen.**

Schon in dem ersten Teil seiner „Antapologie“<sup>2</sup> kommt Mensing wiederholt auf „die Theologi zu Augspurgk“ zu reden (so Bl. 8<sup>b</sup>, 43<sup>a</sup>, 60<sup>a</sup>, 61<sup>a</sup>). Stärker berücksichtigt er sie im zweiten Teile dieser Schrift<sup>3</sup>, indem er mehrfach auf ihre Konfutation Bezug nimmt — und man sieht gleich bei der ersten Mitteilung aus dieser, dafs er, statt auf die zur Verlesung gekommene Widerlegungsschrift zurückzugehen, sich auf ein früheres Stádium derselben bezieht. Um so beachtenswerter sind die bisher übersehenen Bruchstücke aus der Widerlegung des vierten Artikels, welche der zu Augsburg wenigstens anfänglich an den Arbeiten der Kommission beteiligt gewesene Theologe aus seinen Papieren liefert.

Zum dritten Artikel der Konfession merkt Mensing Bl. 1<sup>a</sup>f.

1) Vgl. z. B. Luther, Warnung an seine lieben Deutschen (1531), E. A. 25<sup>2</sup>, 13f. 15f. 17—20. 21. Desgleichen Glosse auf das vermeinte kaiserliche Edikt, ebenda S. 55. Darauf antwortete Franciscus Arnoldi (1531): „Aber wahr ist es dennoch, wie man, ab Gott will, kürzlich sehen wird, dass man sich der Vorlegung mit den Evangelien und heiliger Schrift nicht wird schämen, wie Luther vorsetzlich leuget, sonder zu gelegener zeit wohl an tagk bringen.“ Ebenda S. 94.

2) „Antapologie | Erst teyl, des anderen artickels | Lutherscher confession, sampt der krafftlosen vnd vn | gegründten Philippi Melancthonis Apologiae | Die Erbsunde vnd etliche ander seyner falschen | lehrstück belangend. Confutation.“ U. s. w. (1533).

3) „Vom vordienste vnd | rechtfertigungen: des glaubens: lie | ben, vnd guter werck, vnd vielen do zu dienstlich lehr stücken | Vnd auff den Drytten vnd Vierden artickel Lutherisch | er confession, Sampt Philip Melanthonis Apologia | vnsers gegenworths Ander teyl |“ u. s. w. A. E.: „Volendet Anno 1535. Vicesima Januarij.“

an: „Hie rhumet sich Philips, das die vnseren diesen artickel vor recht angesehen vnd zugelassen haben, wie er dann an yhm selber recht vnd vnstrefflich ist. Aber er schweygt, das die vnsern haben angetzeygt zweyerley, Erstlich das die Lutherischen diesen artickel ane grundt bekennen, die nichtes gleuben dan alleine was mit hellen Worten auß der heiligen geschriff beweislich vnd verachten die heylige kirchen, alßo das sie auß dieser vrsachen allein vil stuck Christlicher lehr . . . vorwerfen“ u. s. w. Was Melanthon angeblich verschweigt, war aber in der öffentlich verlesenen Schrift mit keiner Silbe gesagt.

Bl. 3<sup>b</sup> lesen wir zum vierten Artikel: „Auff diesen artickel haben die Theologi geantworth vnd so vil ich noch wol ingedenck vnd etzliche vortzeychniß bey mir behalten, mher auff der Lutherischen vorige vnd vorfurische lehre gesehen, dan vff diese yhre worth, die fast anders lauten, dan sie biß hergeleret, do sie die guten werck ßo gantz hönlich vorachtet vnd das einfeldig volck dar von abgeschreckt, alß weren sie zur seligkeyt nichts dinstlich, sondern schädlich dem glauben an Christum, darzu gantz vnuordinstlich zum ewigen leben. . . . Derhalben haben zu Außpurgk die Theologi sich nicht vil an die wort dieses artickels gekeret, sundern von dem vordinst geantwort vnd beweyst, wie die schriff sagt, das vnser guthe werck vordinstlich seyn, welche meynung wir hernach auch mith gottes huff antzeygen wollen.“

Bl. 5<sup>a</sup>: „Wer kanß doch den Theologen zu Außpurgk vordendenken, ob sie diesen vierden artickel, do sie sagen: ‚Eß konde der mensche durch sein vordinst vor got nicht gerechtfertiget werden‘, nicht ßo schlecht vbergangen, ßo bey yhn noch vnuergessen, do die Lutherischen alle guthe werck gantz vnnützlich zur seligkeyt geachtet, vff welche lere (wie ytzt gesagt) die Theologi yhre confutation geordnet. . . . Wiewol die Theologos Philips alhyr in seyner Apologien nach seyner weiße fast gröblene ane warheit beschwert.“

Letzteres wird weiter ausgeführt und widerlegt, worauf es Bl. 6<sup>a</sup> heifst:

„Vnd das alle welt sehe, wie Phillips hie ane warheyt clagt, die vnseren haben yhre lere in dem vordampft, so sie sagen: wir werden ane vnseren vordinst vor got gerechtfertiget, setzen wir etliche worth, ßo ich stuckweyß behalten, der confutation dieses artickels.“

### Confutatio.

*Zum Ersten ist zu wissen, das keyn rechtglaubiger yhe gesagt habe, das wir durch vnseren vordinst ane gnaden selig*

werden, sonderen eß muß die gnade vns sampt vnseren [Bl. 6<sup>b</sup>] wercken fur ghen vnd nachfolgen, wie vns die heylige kirche im gebeth leret: ‚Got kom vnß zu vor vnd gib vns guts zuthun vnd hilff volfuren, das alle vnser werck von dyr ein anfang haben, vnd was angefangen durch dich, möge volendet werden.‘ Wyr wissen was Johannes saget: ‚Der mensch kan nichts haben, eß sey ihm dan von oben herab gegeben‘<sup>1</sup>. Vnd ‚alle guthe vnd vollkommen gaben seindt von oben gegeben, nidersteygent vom vater der lychter‘<sup>2</sup>. Wyr wissen, das vnser gnugsamkeyt auß Got ist<sup>3</sup>, vnd der herre sagt: ‚Nimandt kompt zu mir, eß tzyhe dan yhn der vater‘<sup>4</sup>. Vnd Augustinus sagt: ‚Wan got verlonet vnser vordinste, krönet er seyne gaben‘. Darumb sal niemandt meynen, er möge etwas bey got vordienen auß eygen krefft, ader gutes thun ane gottes gnade, wie die veynde der gnaden, die Pelagianer, gesagt haben<sup>5</sup>. Wan aber die gnade dem menschen furgeht vnd volendet seyn werck, wirt das werck, das sunst nichts were, auß beywesen der gnaden etwas vnd ist vordinstlich. Also reden die catholici, die gemeyne christen, vom vordinst, wiewol die neuen dogmatisten sie hie wollen straffen.

Dyß seynt die worth der confutation, do sie noch vnter der Theologen handen war, nicht weyß ich, wie sie darnach gemacht, Dar mit du offentlichen sehn mögest, wie die Theologi disen vierden artickel nicht vordammen, wie Phillips ane warheyt claget. Wer do wil halte diese worth der confutation gegen der Lutherischen vierden artickel, vnd erwege woll, wie weyt sie beyde voneinander seyn....

Weyter sagt die selbige confutation:

Das aber vnser vordinst etwas sey bey got durch gnade vnd barmhertzikeyt vnd vordinst des leydens Christi, beweyst S. Paul. sprechend<sup>6</sup>: Ich [Bl. 7<sup>a</sup>] hab ein guthen streyt erstritten, den lauff hab ich volendet, den glauben hab ich gehalten, hyn furt ist mir behalten die coron der gerechtikeyt, die mir geben wirt der herre in dem Tage, ein gerechter richter. So hat Christus die seligkeyt vorheyschen denen, die gutes thun. Vnd Paulus spricht<sup>7</sup>: ‚Wyr müssen alle erscheynen fur dem richterstul Christi, vff das ein itzlicher seyn lohn bekomme, wie

1) A. R.: Johan. 3.

2) A. R.: Jacobi 1.

3) A. R.: 2. Cho. 3.

4) A. R.: Johan. 6.

5) A. R.: A Pelagianis procul sunt theologi catholici.

6) A. R.: 2. Thi. 4.

7) A. R.: 2. Cho. 5.

ehr eß getrieben hat. Das selbig betzeuget der Herr<sup>1</sup>. Vnd zu Abraham sprach got: ‚Forche dich nicht, ich bin deyn beschirmer vnd deyn lohn sehr groß‘<sup>2</sup>. Deß gleichen sprach Godt zu Cayn: ‚Wo du guts wirts thun, saltu eß nicht wider entphahen?‘<sup>3</sup> Der haußvater dinget arbeyter in den weynbergk vnd sprach: hastu dich nicht mit mir vmb den teglichen groschen vortragen? Nym was dein ist<sup>4</sup>. Vnd S. Paul sagt: ‚Ein itzlicher wirth seyn eygen lohn bekommen noch seyner arbeyt‘<sup>5</sup>.

Hactenus confutatio . . . .

Weyter sagt die selbig confutatio, Eß sey war, dz wir in der schrift nicht eynerley meynunge der vordinsten spüren dan etliche guthe werck seyn vordinstlich, die do geschehen auß gotlicher bewegung durch die gnade, die do heyst preueniens, die furgehende gnade, vnd ist noch nicht die gnade, durch welche der mensehe got wolgefellig wirt, vnd darvmb wirt der selbige durch solche werck nicht wirdig der ewigen seligkeit. Also vordienet der hauptman Cornelius mith seynen almosen vnd gebethen, das der engel gottes zu yhm sprach: Dein gebeth vnd almosen seyndt kommen in gedechtniß vor got. Etliche thun guthe werck vnd seyndt wirdig zum ewigen leben nicht auß krafft der werck in sich, dan in dem wissen wir die stymme Christi: ‚Wan yhr gethan habt alles was euch geboten ist, spricht: wyr seyndt vnnütze knechte, [Bl. 7<sup>b</sup>] was wyr gethan, waren wyr schuldig.‘ Aber solche vordinsten seyndt wirdig auß der gnaden gottes, wie die gerechten fromen sich durch gute werck wirdig machen zum ewigen Leben, wie Johannes spricht: ‚Sie werden mit mir wandern inn weyssen kleyderen, dan sie seyndt eß wirdig.‘ Und S. Paul spricht<sup>6</sup>: ‚Mit freuden dancksaget godt dem vater, der vnß wirdig hat gemacht zum teyl des erballes der heiligen im lichte.‘ Diß haben wir kurtzlich vom vordinst antzeygen wollen wider alle die, so wider solche offenbare schrift vnser vordinst leugnen. Darvmb irret engötlich Luther vnd Riger, die do sagen, das S. Paul sall niderstossen der Theologen meynunge vom vordinsten, das sie heysen congruum vnd condignum.

Hactenus confutatio.

Hie hastu, christlicher leser, was die Theologi vff den vier-

- 
- 1) A. R.: Math. 16.
  - 2) A. R.: Geness. 15.
  - 3) A. R.: Geness. 4.
  - 4) A. R.: Math. 20.
  - 5) A. R.: 1. Cho. 3.
  - 6) A. R.: Colloß. 1.

den artickel [der] Lutherischen confession geantworth, do sie von dem vordinstе behandelt u. s. w.

Bl. 36<sup>b</sup> spricht Mensing seine Verwunderung darüber aus, daß die zahlreichen Lügen der Apologie nicht von andern Lutherischen gestraft seien, „so doch der christlichen Theologen schrifft so heuffig vorhanden, do auß sie dyß anders hetten erlernen mögen“.

### III.

#### **Ein unvollendeter Entwurf eines kaiserlichen Ediktes gegen Luther.**

Die Handschrift 11812 der Wiener Hofbibliothek, ein aus dem handschriftlichen Nachlaß Johann Fabri's stammender Sammelband, welcher den Titel führt: *Johannes Faber episcopus Viennensis, Adversariorum ad religionis dissidia pars I'* und fast ausnahmslos auf den Augsburger Reichstag von 1530 bezügliche Aktenstücke enthält<sup>1</sup>, bietet auch lateinisch und deutsch einen unvollendeten Entwurf eines Ediktes Karl's V. gegen Luther. Das Aktenstück ist zwar undatiert, fällt aber, wie man sofort sieht, nach 1525 und scheint die Abwesenheit des Kaisers aus dem Reiche als der Vergangenheit angehörig voranzusetzen, so daß wir es der Zeit des Augsburger Reichstages werden zuweisen dürfen.

Wann und unter welchen Umständen der Ratgeber Ferdinand's — denn auf diesen weisen die von Fabri's Hand herührenden Verbesserungen des lateinischen wie des deutschen Entwurfes hin — hat auf den Gedanken kommen können, ein neues Edikt gegen den Wittenberger Ketzerkönig auszuarbeiten, ist bisher meines Wissens nicht bekannt.

Von einer Erneuerung des Wormser Ediktes ist ja in Augsburg wiederholt die Rede gewesen.

Nicht bloß rühmte sich der Legat Campeggi, Eingang und Schluß der Widerlegungsschrift durch ‚la renovation del Mandamento Wormatiense‘ bereichert zu haben<sup>2</sup> — allerdings dank

1) S. das genaue Verzeichnis derselben in ‚Tabulae codicum manuscriptorum . . . in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum‘, T. VII (Vind. 1875), p. 51 sq.

2) Bericht vom 29. Juli, Lämmer, Mon. Vat., S. 48; s. die Stelle oben S. 154.